

Vorhabenträger:



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

---

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK ORNBAU“

---

A) PLANBEREICHE 1 UND 2  
SOWIE VORHABEN- UND  
ERSCHLIESUNGSPLAN

B) TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN

C) BEGRÜNDUNG

D) UMWELTBERICHT

E) FACHGUTACHTEN

Vorentwurf vom 19.12.2023  
Entwurf vom 18.06.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

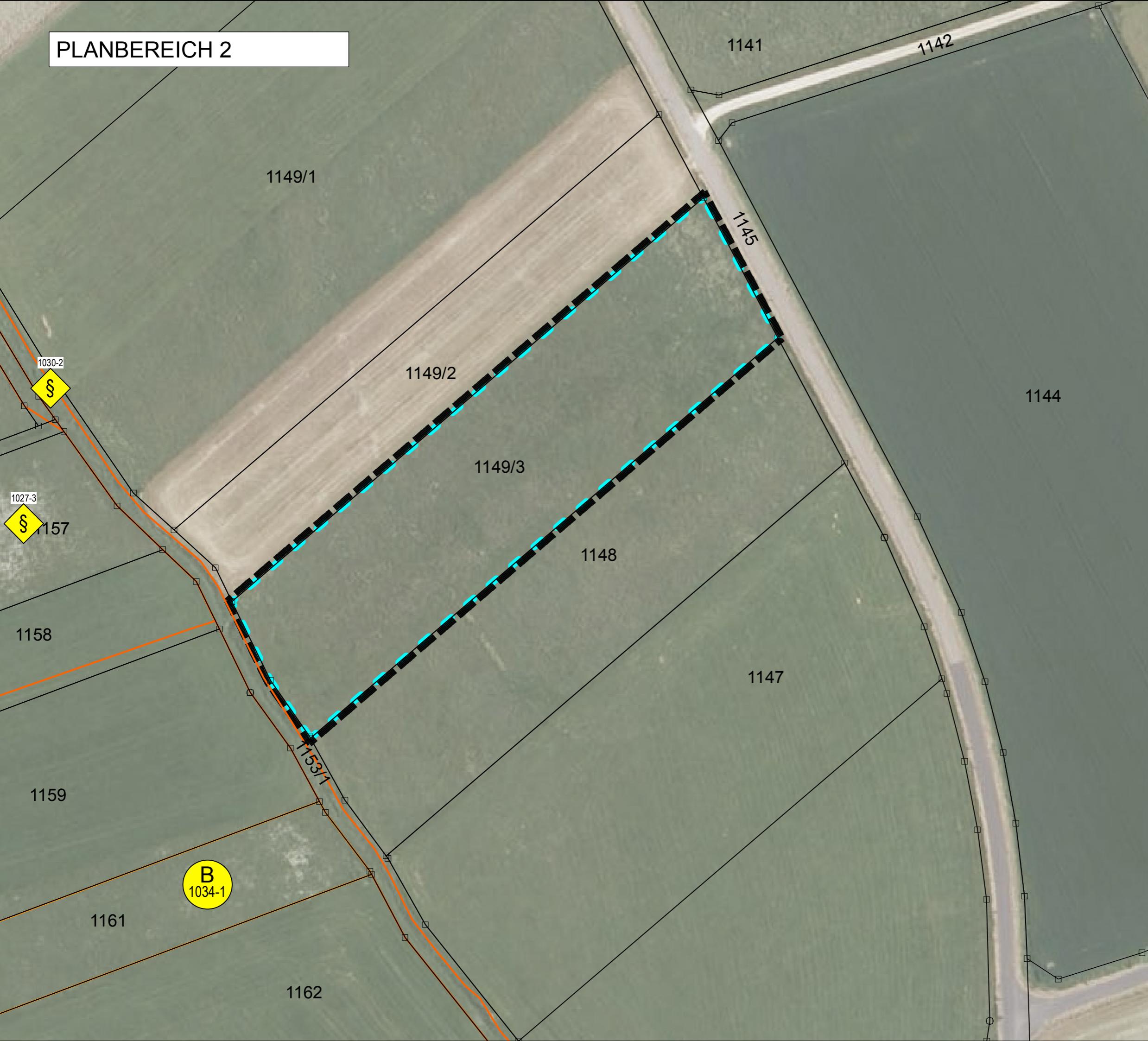
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz



## PLANBEREICH 2



Vorhabenträger:



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK ORNBAU"

### PLANBEREICH 2 CEF-MASSNAHME

Maßstab im Original 1:1.000  
Stand 18.06.2024



0 10 50m

#### LEGENDE

Geltungsbereich des Planbereiches 2 Flurnummer 1149/3 Gemarkung Gern

für CEF-Maßnahmen geeignete Fläche (hier: Offenlandarten)  
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Vermaßungslinie in m

Biotop laut amtlicher Biotop-Kartierung Bayern mit Nummer

Geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG i.V.m Art 23 BayNatSchG

Beschreibung der Maßnahmen:  
siehe Satzung

DATENQUELLE / HERKUNFT:  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
- amtliche digitale Flurkarte (08/2023)  
- Geobasisdaten, Orthofoto (04/2020)

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
"SOLARPARK ORNBAU"**

**VORHABEN- UND  
ERSCHLIESSTUNGSPLAN**

Maßstab im Original 1:2000  
Stand 18.06.2024



DATENQUELLE / HERKUNFT:  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

- © Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>
- amtliche digitale Flurkarte (08/2023)
- Geobasisdaten, Orthofoto (04/2020)

VERFASSER

**JOOST**  
**GODTS**

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger:



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

---

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK ORNBAU“

---

### B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Vorentwurf vom 19.12.2023  
Entwurf vom 18.06.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
1 Inhalt des Bebauungsplanes.....	3
2 Rechtsgrundlagen.....	3
3 In-Kraft-Treten.....	3
<b>B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>4</b>
1 Geltungsbereich.....	4
2 Art der baulichen Nutzung .....	4
2.1 § 11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Solarpark .....	4
3 Maß der baulichen Nutzung.....	4
3.1 Grundflächenzahl .....	4
3.2 Höhe der baulichen Anlagen.....	4
4 Überbaubare Fläche .....	5
5 Geländegestaltung.....	5
6 Grünordnung.....	5
6.1 Grünflächen und Zwischenbereiche der Solarmodule .....	5
7 Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	5
7.1 Umsetzung und dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen.....	6
8 Artenschutzmaßnahmen.....	6
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	6
8.2 CEF-Maßnahmen.....	7
9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	8
10 Versorgungsleitungen / Leitungsrechte .....	8
11 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung .....	8
<b>C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)</b>	<b>9</b>
1 Abstandsflächen .....	9
2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen .....	9
2.1 Gestaltung der Dächer .....	9
2.2 Werbeanlagen und Außenbeleuchtung.....	9
3 Einfriedungen.....	9
<b>D HINWEISE</b>	<b>10</b>
1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche .....	10
2 Denkmalschutz .....	10
3 Wasserwirtschaftliche Belange .....	11
4 Immissionen.....	11
5 Versorgungsleitungen .....	11
5.1 Leitungen innerhalb von Grünflächen .....	11
6 Grünordnung .....	11
<b>E VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>12</b>
1 Aufstellungsbeschluss .....	12
2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB .....	12
3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	12
4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB .....	12
5 Durchführungsvertrag .....	12
6 Satzungsbeschluss .....	12
7 Aufgestellt / Ausgefertigt.....	13
8 In-Kraft-Treten.....	13

## A PRÄAMBEL

Die Stadt Ornbau erlässt aufgrund des § 2 Abs.1 und der §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**, i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zul. geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 07.07.2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371)) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**, i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ornbau“** als Satzung.

### 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan i.d.F. vom **18.06.2024, zuletzt geändert am ..... bestehst aus**

- A) Planzeichnung
  - Planbereich 1, Planzeichnung
  - Planbereich 2, CEF-Maßnahme
  - Vorhaben- und Erschließungsplan
- B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

- C) Begründung
- D) Umweltbericht

sowie:

- E) Fachgutachten:
  - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Errichtung einer PV-Anlage im Gemeindeteil Haag, Stadt Ornbau – Stand 11/2022, Verfasser: Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Inh. Markus Bachmann
  - Konzeptvorschlag zur Extensivierung einer Intensivgrünlandfläche als CEF-Maßnahme für die Feldlerche (Alauda arvensis) – Stand 04/2024, Verfasser: Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Inh. Markus Bachmann

Der Durchführungsvertrag ist ebenfalls rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- c) Bayerische Bauordnung (BayBO)

### 3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1 Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurnummern 1118 (TF), 1121, 1123, 1124 Gemarkung Gern (Planbereich 1, Vorhabenstandort) und 1149/3 Gemarkung Gern (Planbereich 2, CEF-Maßnahme).

### 2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

#### 2.1 § 11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Solarpark

Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach §11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

Im Bereich des sonstigen Sondergebietes sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig

- Solarmodule in aufgeständerter Ausführung
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter) sowie
- Anlagen zur Speicherung bzw. Umwandlung der erzeugten Energie (z.B. Wärmepufferspeicher, Technik-Container)
- Anlagen zur Überwachung des Solarparks (z.B. Kameramasten o.ä.)

### 3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

#### 3.1 Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,65.

Dies beinhaltet die Überschirmung der Fläche durch Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen.

#### 3.2 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Es werden folgende maximalen Gesamthöhen, gemessen ab dem bestehenden Gelände (=unterer Bezugspunkt) festgesetzt:

- Solarmodule dürfen maximal 3,20 m hoch sein. Die Module müssen an der zum Gelände geneigten Kante eine Bodenfreiheit von mind. 80 cm aufweisen.
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen dürfen nicht höher als 3,20 m sein. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie, welche maximal 8,00 m hoch sein dürfen. Die Oberkante ihres Rohfußbodens muss mindestens 25 cm und maximal 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

## 4 Überbaubare Fläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung von Solarmodulen sowie von Betriebs- und Versorgungsgebäuden, wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

Die Errichtung von Anlagen zur Speicherung/Umwandlung der erzeugten Energie ist ausschließlich auf einer Fläche von maximal 1.000 m<sup>2</sup> innerhalb der Baugrenze zulässig.

## 5 Geländegestaltung

Das Gelände darf insgesamt in seiner natürlichen Gestalt nicht verändert werden.

## 6 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

### 6.1 Grünflächen und Zwischenbereiche der Solarmodule

Die im Plan dargestellten Grünflächen, auf denen keine Ausgleichsverpflichtung besteht, sowie die Zwischenbereiche der Solarmodule sind unversiegelt mit Pflanzenbewuchs zu belassen und gemäß den artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen unter Punkt B 8.1 (M03 und M06) zu pflegen.

## 7 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Teilflächen der Flurnummern 1118 und 1121 Gemarkung Gern werden als Ausgleichsfläche festgesetzt und sind diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet. Die Ausgleichsflächen sind im Planbereich 1 planzeichnerisch angegrenzt/gekennzeichnet.

Ausgangszustand			Prognosezustand <sup>1)</sup>			Aufwertung	Fläche	Aufwertung
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert*	Wertpunkte	(m <sup>2</sup> )	gesamt <sup>2)</sup>
Acker	A11	2	Artenreiches Extensivgrünland	G214	11	9	10.750	96.750
Intensivgrünland	G11	3	Artenreiches Extensivgrünland	G214	11	8	1.980	15.840
								112.590

<sup>1)</sup> nach 25 Jahren Entwicklungszeit

\* abzgl. 1 WP aufgrund des sog. Timelags

<sup>2)</sup> =Kompensationsfläche in m<sup>2</sup> x Aufwertung

### Schritt 1: Flächenvorbereitung

- sofortiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und jegliche Düngung
- Bodenvorbereitung durch fräsen oder grubbern. Das im Boden vorhandene Samendepot ist aufkeimen zu lassen (ca. 5-7 Tage). Der Vorgang der Bodenbearbeitung ist zu wiederholen und ein möglichst feinkrümeliges Saatbett ist herzustellen.
- Anschließend Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche aus der Umgebung (zuvor abzustimmen mit der Unteren Naturschutzbehörde) im Sommer sowie ein weiteres Mal im Herbst
  - **alternativ**, wenn keine geeignete Spenderfläche vorliegt: Einsaat der Fläche im Frühjahr (Ende März bis Mitte Mai) oder Herbst (Anfang September bis Ende Oktober) bei anhaltend feuchter Witterung mit einer geeigneten Saatgutmischung (Kräuteranteil mind. 30%) aus autochthonem/ einheimischen Saatgut für frische bis nasse Wiesenstandorte der Herkunftsregion 12 (Fränkisches Hügelland) und Anwalzen des Saatgutes

## **Schritt 2: Pflege**

- im ersten Jahr nach Mahdgutübertragung/Ansaat ist ein Schröpfeschnitt Ende April /Anfang Mai durchzuführen (15cm bis 20cm über dem Boden), um unerwünschte Arten zu unterdrücken und eingesäten Arten die Etablierung zu erleichtern
- weitergehende Pflege ab dem Folgejahr über eine 2-schürige Mahd (erster Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt ab September) mit Mahdgutabtransport
- das Wenden des Mahdgutes ist zulässig
- ist festzustellen, dass raschwüchsige, hohe Gräser oder andere dominante Arten den gewünschten Pflanzenbestand in der darauffolgenden Vegetationsperiode nach der Ansaat dominieren, so ist der Fräs- und Ansaatvorgang im Spätsommer/Herbst (bei rechtzeitiger Feststellung/Erkennung auch schon im Frühjahr) nach Möglichkeit zu wiederholen
- ggf. aufkommende Neophyten/invasive Arten (z.B. Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute usw.) sind durch Herausreißen von Einzelpflanzen oder die gezielte Mahd betroffener Flächen so lange zu bekämpfen, bis die Bestände erloschen sind
  - Neophyten sind jährlich bis Ende Juni (vor Samenreife) zu beseitigen
  - bei erneuter Blüte ist eine wiederholte Bekämpfung notwendig, das Schnittgut ist über die schwarze Tonne zu beseitigen oder thermisch zu verwerten, um eine Ausbreitung an anderer Stelle zu verhindern

Die Ausgleichsfläche darf nicht zu Lagerzwecken genutzt werden.

### **7.1 Umsetzung und dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**

Mit der **Umsetzung** der Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu beginnen. Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage müssen alle oben genannten Erstgestaltungsmaßnahmen durchgeführt und abgeschlossen sein. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG).

Die **dingliche Sicherung** der Ausgleichsfläche sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und erfolgen mittels **Grundbucheintrag**.

## **8 Artenschutzmaßnahmen**

### **8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

(gemäß Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Errichtung einer PV-Anlage im Gemeindeteil Haag, Stadt Ornbau – Stand 11/2022, Verfasser: Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Inh. Markus Bachmann)

**M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

**M02:** Während der Monate März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

**M03:** Die Wahrung der Offenheit der Feldflur hat in diesem Bereich höchste Priorität. Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen komplett verzichtet werden. Als Alternative sollen 3 m breite Altgrasstreifen angelegt werden. Die Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

**M04:** Um die Nahrungsgrundlage der angrenzenden Kiebitz- und Brachvogelpopulation zu sichern, müssen am Rand der PV-Anlage Kiebitzmulden angelegt werden. Diese dürfen im Altgrasstreifen (M03) liegen. Die Kiebitzmulden sind idealerweise kreisrunde Mulden mit einer Tiefe von maximal 1m. Diese sollten eine Fläche von etwa 60 Quadratmetern einnehmen, somit wäre ein Radius von ca. 4,50 m ideal. Vom Zentrum zum Rand müssen diese flach zulaufen. Für besagte Fläche sind 2 Mulden dieser Art ausreichend.<sup>1</sup>

**M05:** Zum Wannenbach ist ein 5 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Der Bereich darf nicht bebaut werden. Hier empfiehlt sich die Entwicklung eines Altgrassteifens.

**M06:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden.

**M07:** Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.

## 8.2 CEF-Maßnahmen

(gemäß Konzeptvorschlag zur Extensivierung einer Intensivgrünlandfläche als CEF-Maßnahme für die Feldlerche (Alauda arvensis) – Stand 04/2024, Verfasser: Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Inh. Markus Bachmann)

Entsprechend den Kartierungsergebnissen des Büros für Artenschutzgutachten Ansbach, Inh. Markus Bachmann ist durch die Umsetzung der Planung und die damit einhergehenden Auswirkungen ein Revier der Feldlerche betroffen. Für dieses Revier sind daher geeignete Lebensraumstrukturen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu schaffen (sog. CEF-Maßnahmen), in die die Art ausweichen kann. Es wird daher auf Fl.-Nr. 1149/3 Gemarkung Gern die nachfolgende Maßnahme ergriffen, die ein neues Lebensraumangebot für die Feldlerche schafft bzw. bestehende Lebensraumbedingungen optimiert. Die Maßnahmenfläche ist im Planbereich 2 dargestellt. Sie ist diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

### Mit ökologischer Baubegleitung:

#### Ziel:

Schaffung eines Feldlerchenlebensraums und Entwicklung geeigneter Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Zeitraum nach der ökologischen Baubegleitung.

#### Strategie:

1. Entzug möglichst vieler Nährstoffe aus der Fläche
2. Schaffung vegetationsfreier Bereiche
3. Bewirtschaftung der Fläche im Rahmen einer feldlerchenorientierten Nutzung

#### Maßnahmen:

1. Zusammen mit einer ökologischen Baubegleitung wird in den ersten 5 Jahren, möglichst im zeitigen Frühjahr, spätestens am 16.03., gemäht. Die Witterung muss hierbei berücksichtigt werden, sodass dies landwirtschaftlich umsetzbar ist.
2. Schaffung von Habitat Zonen für die Feldlerche durch Oberbodenabtragung. Hierbei werden 10mal ca. 10m<sup>2</sup> lückig abgetragen. Die Schälthiefe beträgt etwa 5cm. Der Aushub muss aus der Fläche abgeföhrt werden.

#### Alternativ:

- Schaffung von Habitat Zonen für die Feldlerche durch Oberbodenfräsen. Hierbei werden 10mal ca. 10m<sup>2</sup> aufgefräst, um kleinräumig „Feldlerchenfenster“ zu schaffen. Der Oberbodenabtrag oder das Oberbodenfräsen ist entweder außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen dem 01.Oktober und dem 29.Februar) durchzuführen oder unter Aufsicht der Ökologischen Baubegleitung. Der Oberbodenabtrag ist in jedem Jahr an unterschiedlichen Stellen erneut durchzuführen.
3. Möglichst starker Nährstoffentzug durch häufige Schnittnutzung unter Berücksichtigung der Feldlerchenstandorte. Die ökologische Baubegleitung beaufsichtigt die Mahdtermine.
  4. Weitere Aushagerung ab 1. August durch möglichst häufige Schnittnutzung. Eine Ökologische Baubegleitung ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig

<sup>1</sup> ergänzende Ausführungen zur Maßnahmenumsetzung von Oliver Schmidt, Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Inh. Markus Bachmann, schriftliche Mitteilung vom 14.06.2024

**Nach ökologischer Baubegleitung:****Ziel:**

Schaffung einer Fläche zur Reproduktion von Feldlerchen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der ökologischen Baubegleitung.

**Maßnahmen:**

1. Die erste Mahd der Fläche findet ab dem 1. Juli statt.
2. Die zweite Mahd muss 6 Wochen nach dem ersten Schnitt ausgeführt werden. Buchwerte können ausgearbeitet werden und sich nach diesen gerichtet werden.
3. Mahdgeschwindigkeit ist auf 6km/h zu beschränken
4. Ab August können die Schnitttermine frei gewählt werden. Nach Ende der Vegetationsperiode muss die Fläche noch einmal vollständig geschnitten werden (frühestens ab dritter Septemberwoche).
5. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden Erkenntnisse gewonnen, welcher Schnittzeitpunkt sich als ideal erweist und ob sich der Mahdtermin verschiebt.

**Grundsätze für die Zeit nach der ökologischen Baubegleitung:**

1. Die Fläche darf ab dem 16.3. nicht mehr befahren werden, außer zur Ernte oder zur Bergung von angeschwemmt Treibgut. Ab 1.7. ist das wieder zulässig.
2. Die Fläche darf nicht mehr gedüngt werden.
3. Auf der Fläche dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgetragen werden.

**9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)**

Der Vorhabenträger hat die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten. Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende Aspekte zu beachten:

- Pflege und Unterhaltung der Solarmodule innerhalb der Anlage (nach Erfordernis)
- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanzmaßnahmen sowie weitergehende Pflege und Unterhaltung
- Erfolgskontrolle sowie Pflege und Unterhaltung der Ausgleichs-Maßnahmen:  
Sollten die vorgesehenen Ausgleichs-Maßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den naturschutzrechtlich und artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens zu erreichen. Dies ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Für die CEF-Maßnahme ist ein 5-jähriges Monitoring durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens bis zum 1.12. eines Jahres vorzulegen.  
Nach Ablauf des fünfjährigen Monitorings ist ein weiterführendes Pflegekonzept mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wie die Fläche langfristig bewirtschaftet werden soll, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Fläche für die Feldlerche langfristig zu sichern.
- Die Mahdtermine vor dem 01.07. sind durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten
- Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist die Lage und Größe der unter Punkt B 8.1 genannten Kiebitzmulden einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen festzulegen.

Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

**10 Versorgungsleitungen / Leitungsrechte**

Alle im Geltungsbereich neu hinzukommenden Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen oder an den Modulen entlangzuführen.

**11 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung**

(§9 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft. Als Nachfolgenutzung, im Falle des Eintritts der Rückbauverpflichtung, wird landwirtschaftliche Nutzung (Acker oder Grünland) festgesetzt. Nach der dauerhaften Aufgabe und damit verbundenen Rückbauverpflichtung der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzung entfällt auch die naturschutzrechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche. Nach Entfall der Verpflichtungen darf die Fläche wieder wie vor der Maßnahme genutzt werden.

## C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

### 1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der BayBO.

### 2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

#### 2.1 Gestaltung der Dächer

Für Betriebsgebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 6 bis 30° sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 6° zulässig.

Dacheindeckungen sind in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig.  
Weiterhin ist eine Ausführung als Gründach zulässig.

#### 2.2 Werbeanlagen und Außenbeleuchtung

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Es werden Werbeanlagen grundsätzlich zugelassen, jedoch auf eine maximale Fläche von 5,0 m<sup>2</sup> sowie den Zufahrtsbereich beschränkt. Fahnenmasten sowie elektrische Werbeanlagen werden explizit ausgeschlossen.

Für eine eventuell benötigte Außenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenstschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

### 3 Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind in Form von Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen bis max. 2,50 m Höhe ohne Sockel und nur innerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche zulässig. Ein Übersteigeschutz in Form von Stacheldraht am oberen Zaunende ist zulässig.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barrierefunktion entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

Die Ausgleichsfläche darf nicht eingefriedet werden.

## D HINWEISE

### 1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

### 2 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmale stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmalen nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmale gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmale zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

#### Art.8 Abs.1 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art.8 Abs.2 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### **3 Wasserwirtschaftliche Belange**

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Betriebsgebäude (z.B. Trafostation) ist vom zuständigen Landratsamt, fachkundige Stelle, zu beurteilen. Entsprechende bauliche Vorkehrungen sind je nach Bedarf zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc.).

Im Falle einer Beeinträchtigung z. B. durch Rammung der Unterkonstruktion bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

**Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:**

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlage von Rückhalteflächen, weitere Pflanzmaßnahmen), zu treffen, die Schäden durch oberflächlich abfließendes Wasser verhindern/minimieren.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

### **4 Immissionen**

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staubentwicklungen kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Die Staubbemissionen und -immissionen sind durch den/die Anlagenbetreiber und deren Rechtsnachfolger uneingeschränkt und unentgeltlich zu dulden.

### **5 Versorgungsleitungen**

Im Bereich von Versorgungsleitungen sind die vom Versorgungsträger festgelegten Schutzabstände vom Bauherrn sowie den ausführenden Firmen zu erfragen und zu beachten. Hier dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Schutzabstände ist im Vorfeld eine einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zwingend erforderlich. Eine Verlegung von ggf. bestehenden Leitungen ist rechtzeitig im Vorfeld mit dem jeweiligen Versorgungsträger einvernehmlich abzustimmen.

Bei Überquerung der Leitungen mit schwerem Gerät ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beschädigung der Leitung zu verhindern.

Der Trafostandort ist von vom Vorhabenträger einvernehmlich mit dem Netzbetreiber/Energieversorger abzustimmen.

#### **5.1 Leitungen innerhalb von Grünflächen**

Innerhalb der Grünflächen dürfen Leitungen nur verlegt werden, wenn die Mindestschutzabstände zwischen Leitung und Bepflanzung eingehalten werden oder bei einer Unterschreitung der Mindestschutzabstände entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei bestehenden Leitungen muss bei der Durchführung von Baumpflanzungen darauf geachtet werden, dass Bäume in ausreichender Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Die Abstände sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

### **6 Grünordnung**

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

## **E VERFAHRENSVERMERKE**

### **1 Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat Ornbau hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am **19.12.2023** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Ornbau“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **16.02.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

### **2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Stadt Ornbau hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **19.12.2024** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **26.02.2024 bis einschließlich 29.03.2024** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am **16.02.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

### **3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat Ornbau hat am **18.06.2024** den Entwurf dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **18.06.2024** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **18.06.2024** wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden mit ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### **5 Durchführungsvertrag**

Der Durchführungsvertrag wurde am ..... von den Vertragspartnern unterzeichnet.

### **6 Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat Ornbau hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ornbau“ in der Fassung vom ..... nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen.

Ornbau, den .....

.....  
Marco Meier, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## 7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Stadtrates vom ..... übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ornbau, den .....

.....  
Marco Meier, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## 8 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente sowie zusammenfassender Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ornbau sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ornbau, den .....

.....  
Marco Meier, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Vorhabenträger:



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

---

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK ORNBAU“

---

### C) BEGRÜNDUNG

Vorentwurf vom 19.12.2023

Entwurf vom 18.06.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
1	Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens.....	3
2	Übergeordnete Planungsziele.....	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) .....	3
2.2	Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) .....	5
3	Planungsrechtliche Situation.....	7
4	Umweltpflegeprüfung.....	7
<b>B</b>	<b>LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES</b>	<b>8</b>
1	Lage .....	8
2	Größe .....	8
3	Beschaffenheit, Baugrund.....	8
<b>C</b>	<b>PLANUNGSKONZEPT</b>	<b>9</b>
1	Art der baulichen Nutzung .....	9
2	Maß der baulichen Nutzung.....	9
3	Planstatistik.....	9
4	Bauweise, Geländegestaltung .....	9
<b>D</b>	<b>NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG</b>	<b>10</b>
1	Einleitung .....	10
2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	10
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen.....	11
4	Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.....	11
<b>E</b>	<b>ERSCHLIESSUNG</b>	<b>11</b>
1	Erschließung (Zufahrt) .....	11
2	Ver- und Entsorgung.....	11
<b>F</b>	<b>BODENORDNENDE MASSNAHMEN</b>	<b>12</b>
<b>G</b>	<b>KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG</b>	<b>12</b>
<b>H</b>	<b>PLÄNE</b>	<b>13</b>
1	Grünordnungsplan Bestandsaufnahme .....	13
2	Grünordnungsplan Konflikte .....	14
3	Grünordnungsplan Maßnahmen .....	15

## A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

### 1 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau eines Solarparks nordwestlich von Ornbau. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Vorhaben an sich ist also als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten.

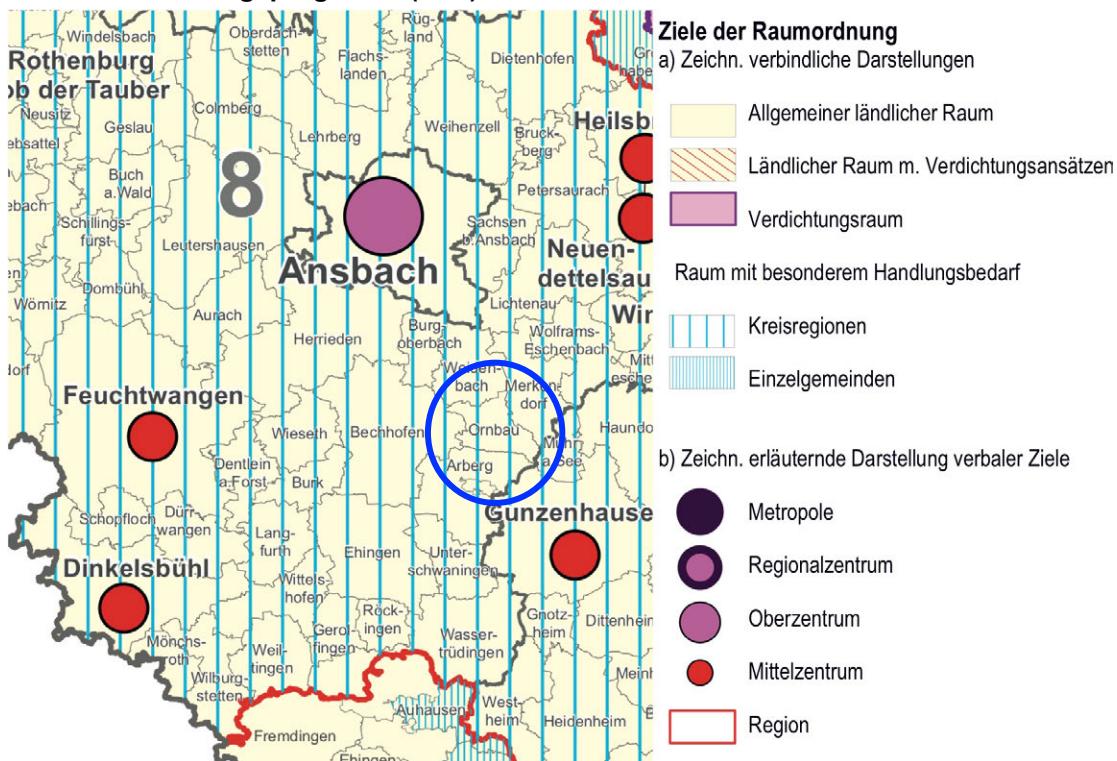
Der geplante Solarpark stellt eine bauliche Anlage im Sinne von §29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach §35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Da das Vorhaben somit planungsrechtlich derzeit unzulässig ist, ist für dessen Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. §30 Abs.1 und 2 BauGB erforderlich.

Da die Stadt Ornbau den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln. Der Anfrage des Vorhabenträgers möchte der Stadtrat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln.

Damit möchte die Stadt einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

### 2 Übergeordnete Planungsziele

#### 2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)



Gemäß Strukturkarte des LEPs liegt Ornbau im allgemeinen ländlichen Raum sowie in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

### **1.1.3 Ressourcen schonen**

**(G)** Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

### **1.3.1 Klimaschutz**

**(G)** Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

## **6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

### **6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung**

**(Z)** Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

## **6.2 Erneuerbare Energien**

### **6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

**(Z)** Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

**(G)** Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

### **6.2.3 Photovoltaik**

**(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

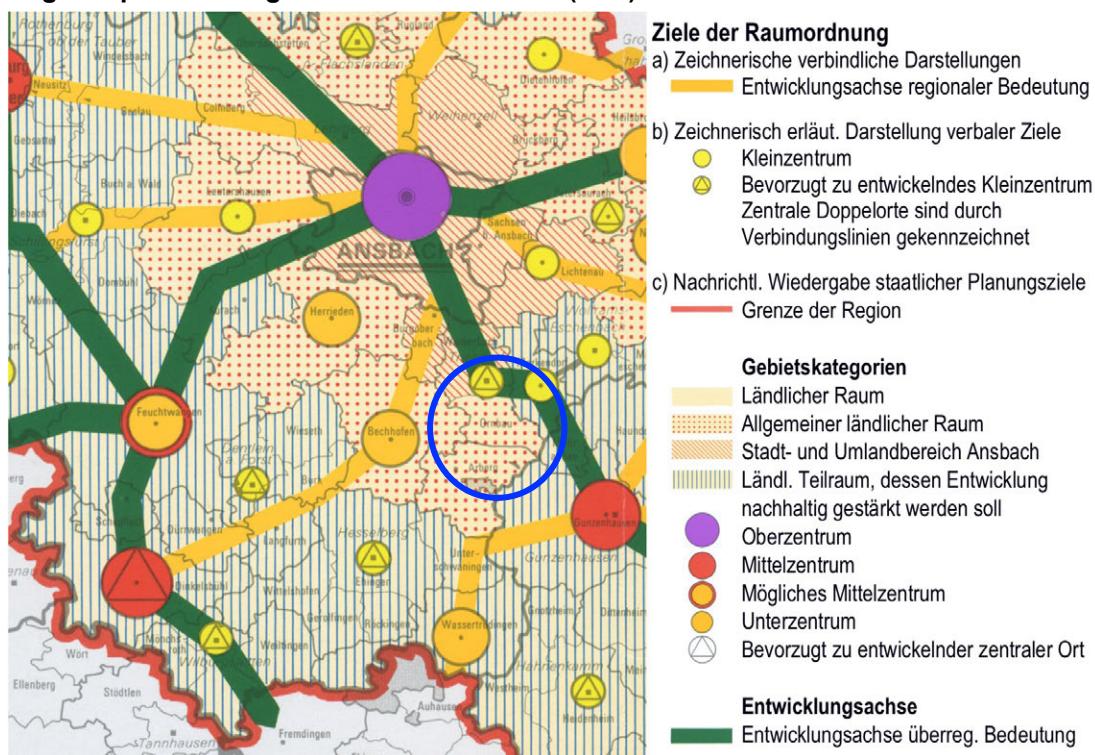
**(G)** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

#### Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEP:

Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass die Solarmodule aufgeständert werden. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Es erfolgt kein irreversibler Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen.

Der Stadt Ornbau ist es zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien auszubauen, sodass der vorliegende Bebauungsplan einen Teil dazu beitragen soll (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z). Zudem sind Anlagen zur Speicherung /Umwandlung der erzeugten Energie zugelassen, um auf Verbrauchsspitzen flexibel reagieren zu können (6.2.2 G). Aufgrund der Überprägung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und der vorhandenen Freileitung wird zudem ein teilweise vorbelasteter Standort genutzt (LEP 6.2.3 G).

## 2.2 Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8)



Gemäß Raumstrukturkarte des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP) liegt Ornbau im allgemeinen ländlichen Raum.

Teil B des Erläuterungstextes zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

### 5 Wirtschaft

#### 5.4 Land- und Forstwirtschaft

##### 5.4.2 Landwirtschaft

**5.4.2.2 (G)** In Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Weiterbewirtschaftung dieser Flächen, auch im Sinne der Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die mittel- bis flachgründigen Lagen in Teilen [...] des Mittelfränkischen Beckens [...].

### 6 Energieversorgung

#### 6.2 Erneuerbare Energien

##### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

**(G)** In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere [...] direkte und indirekte Sonnenenergienutzung [...] im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

##### 6.2.3 Solarenergie

**6.2.3.1 (G)** Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.

**6.2.3.2 (G)** Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

**6.2.3.3 (G)** Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

- 6.2.3.4 (Z)** Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen  
- schutzwürdigen Täler sowie  
- landschaftsprägenden Geländerücken  
zu errichten.

**6.2.3.5 (G)** Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht  
flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden.

#### **7.1.3.2 (Z) Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders  
schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen  
Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

#### **7.2.3 Hochwasserschutz**

**7.2.3.2 (G)** Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden  
Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

##### Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des RP:

Die unter Punkt 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des  
Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des  
Regionalplanes der Region Westmittelfranken anwendbar.

Im Regionalplan stehen die beiden die Grundsätze zum Erhalt der Landwirtschaft und dem  
Ausbau erneuerbarer Energien jedoch im Gegensatz zueinander, sodass die Stadt das Für und  
Wider abwägen muss. So ist zum einen die klimafreundliche Energieerzeugung und eine ggf.  
möglichst autarke Versorgung des Stadtgebiets mit Energie ein wichtiges Ansinnen der Stadt  
Ornbau (6.2.1 G, 6.2.2 G). Zum anderen ist es der Stadt ebenso ein Ansinnen, dass die  
Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für erneuerbare Energien keine  
Existenzprobleme für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe hervorruft und der Boden als  
Produktionsgrundlage erhalten bleibt (5.4.2.2 G, 6.2.3.5 G). Aus diesem Grund wurde zum  
einen eine Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung festgesetzt und zum anderen geregelt,  
dass unter den Modulen ein Pflanzenbewuchs auszubilden ist. Dadurch kann sich der Boden  
regenerieren und steht nach erfolgtem Rückbau wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung.  
Unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange und nachdem es sich bei 5.4.2.2 G um  
einen Grundsatz handelt, der einen gewissen Ermessensspielraum zugesteht, hat die Stadt  
somit der Versorgungssicherheit und dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht  
beigemessen.

Das Plangebiet liegt zudem in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In diesen ist den  
Belangen von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beizumessen.

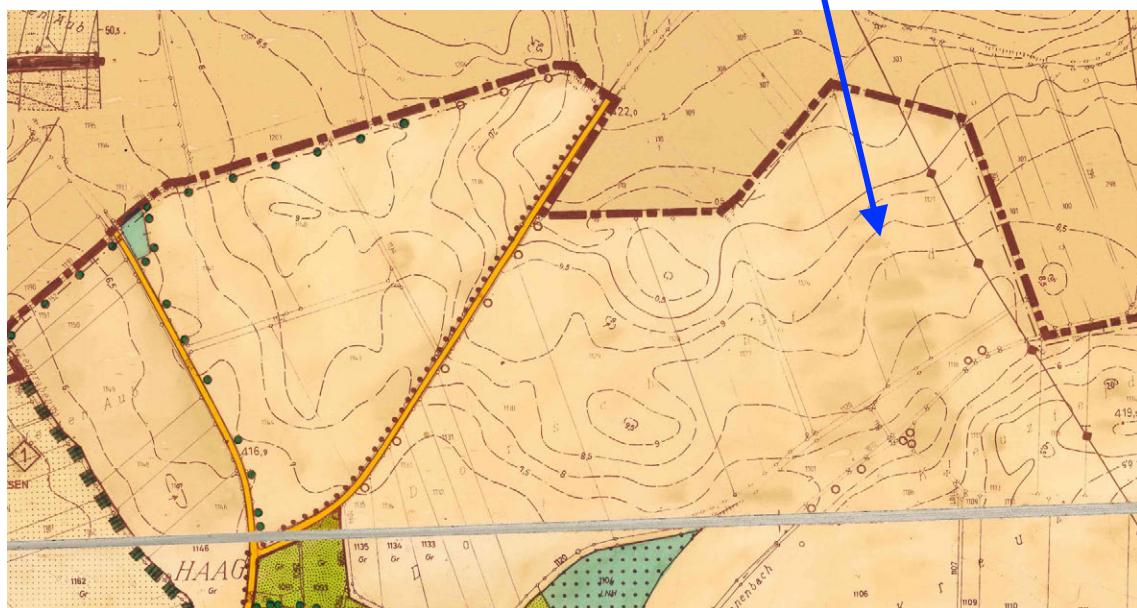
Im Vorliegenden Fall erachtet die Kommune jedoch die Belange des landschaftlichen  
Vorbehaltsgebietes als nicht nachteilig beeinträchtigt, da der überplante Standort durch die  
querende Freileitung bereits vorbelastet ist und darüber hinaus keine besondere Vielfalt,  
Eigenart oder Schönheit aufweist. Die wenigen angrenzenden Gehölze bleiben erhalten und  
sind von der Planung nicht betroffen. Die Möglichkeit, diese Strukturen aufzugreifen und bspw.  
im Rahmen der Eingrünung fortzuführen/zu ergänzen, wäre zwar wünschenswert, ist jedoch  
nicht möglich, da dies aus artenschutzrechtlicher Sicht nachteilig für die im Umfeld  
festgestellten Offenlandarten wäre. Zudem sollen nachteilige Auswirkungen auf den  
Hochwasserabfluss im HQ100 und HQextrem infolge von Gehölzpflanzungen vermieden  
werden (in Anlehnung an 7.2.3.2 G).

Da die Module jedoch in ihrer Höhe begrenzt werden, wird die Wirkung auf das Landschaftsbild  
als nicht erheblich und als mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet vereinbar bewertet.

Insgesamt wird die Planung als vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes  
angesehen.

### 3 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit den vorgesehenen Festsetzungen eines „sonstigen Sondergebietes“ (SO), Zweckbestimmung: Solarpark kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.



Maßstab 1:10.000

### 4 Umweltprüfung

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Grundlagen hierzu sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet.

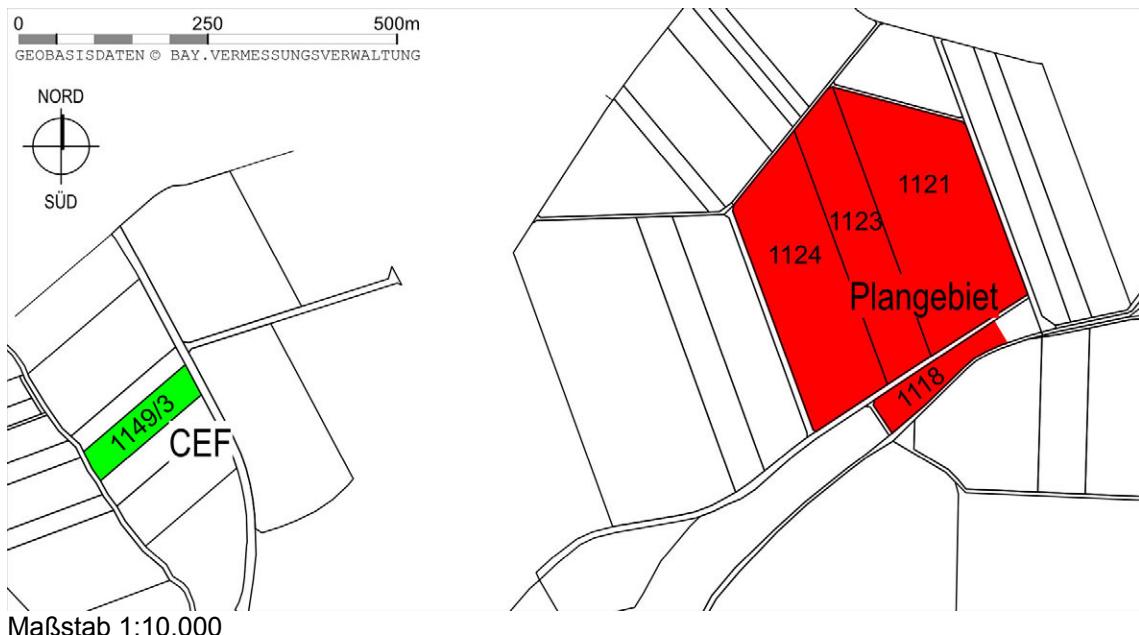
## B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

### 1 Lage

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Ornbau.

Planbereichs 1 wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 304 Gemarkung Weidenbach und 1122 Gemarkung Gern (jew. Wirtschaftsweg)
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 302 Gemarkung Weidenbach (Grünstreifen, Gehölze) 1118 Gemarkung Gern (TF, Acker und Grünstreifen)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 1120 Gemarkung Gern (Wirtschaftsweg), 1072 Gemarkung Gern (Wassenbach)
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 1119 Gemarkung Gern und 1125 Gemarkung Gern (jew. Wirtschaftsweg)



### 2 Größe

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt 116.280 m<sup>2</sup>.

### 3 Beschaffenheit, Baugrund

Die Fläche wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Süden befindet sich Grünland. Das Gelände ist weitgehend eben und fällt kaum merklich Richtung Wassenbach. Für gefahrenverdächtige Altablagerungen liegen im Geltungsbereich keine Hinweise vor. Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

## C PLANUNGSKONZEPT

### 1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen werden entsprechend der Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO Solar), Zweckbestimmung: Solarpark gem. §11 BauNVO ausgewiesen.

Dies beinhaltet die Errichtung von Solarmodulen in aufgeständerter Form sowie die für den Betrieb notwendigen Technikgebäude.

Weiterhin sollen Anlagen zur Speicherung/Umwandlung der erzeugten Energie ermöglicht werden, um bspw. flexibler auf den Verbrauch reagieren zu können.

### 2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) nach §19 BauNVO von 0,65 festgesetzt. Damit wird der Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen (Module, Trafo etc.) überdeckt werden darf, auf ein verträgliches notwendiges Maß beschränkt.

Die Ausdehnung der Überbauung durch Solarmodule sowie die notwendigen baulichen Anlagen wird weiterhin durch die Festlegung einer Baugrenze sowie durch die textliche Festsetzung der maximal überbaubaren Fläche geregelt.

Die Festsetzung von maximalen Höhen ermöglicht einen guten Übergang zur freien Landschaft bzw. eine Einbindung in selbige.

### 3 Planstatistik

<b>Nettobauland</b>	<b>81.474 qm</b>	<b>70,1%</b>
Solarpark	81.474 qm	100,0%
<b>Grünflächen</b>	<b>34.806 qm</b>	<b>29,9%</b>
Grünfläche, privat	34.806 qm	100,0%
- davon Ausgleichsfläche	12.730 qm	
<b>Gesamtfläche Geltungsbereich</b>	<b>116.280 qm</b>	<b>100,0%</b>

### 4 Bauweise, Geländegestaltung

Nebenanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie der Zweckbestimmung des Plangebietes dienen, bspw. für die Unterbringung der Trafostation oder für Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie.

Für eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild werden für die Gebäude zulässige die Gesamthöhe, Dachformen und -neigungen etc. vorgeschrieben.

Die Solarmodule werden in aufgeständerter Form errichtet. Die Vorderkante der Module liegt mind. 0,8 m über Gelände, um auf den mit Modulen überstellten Flächen eine Pflege in Form einer Mahd oder einer Beweidung mit Schafen zu ermöglichen.

Die Erzeugung von elektrischer Energie soll zukünftig stärker an den tageszeitlichen Bedarf der Stromverbraucher angepasst werden. Der Verbrauch von Strom in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden wird zukünftig insbesondere aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Elektromobilität und Wärmepumpen weiter ansteigen. Da der Vorhabenträger eine möglichst netzdienliche Stromproduktion anstrebt, soll auf eine Festsetzung hinsichtlich der genauen Modulausrichtung verzichtet werden.

Zur Vermeidung optischer Wirkungen sind Einfriedungen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Stahlgitter u.ä.) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Sie sind zudem mit Bodenabstand anzulegen, um einen Durchlass für Kleintiere zu gewähren. Sockel sind demzufolge unzulässig.

Zur Information interessierter Bürger und zu repräsentativen Zwecken sollen Werbeanlagen bis zu einer Fläche von 5 m<sup>2</sup> in den Zufahrtsbereichen der Anlage zugelassen werden. Um keine artenschutzrechtlichen Konflikte z.B. im Hinblick auf Fledermäuse hervorzurufen, wird dabei bestimmt, dass diese nicht elektrisch sein dürfen. Ebenso sind Fahnenmasten ausgeschlossen (Vergrämungswirkung auf Offenlandarten).

## D NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

### 1 Einleitung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Grundlage sind §1a BauGB, Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung, sowie §15 BNatschG. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Das Plangebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2021<sup>1</sup> bewertet.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen. Mit der Festsetzung und Zuordnung der Ausgleichsflächen wird den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan nachfolgend aufgeführte Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)
- Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des verbleibenden Ausgleichsbedarf
- Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist das Regelverfahren anzuwenden.

### 2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs basiert auf der Einstufung des Plangebietes nach den Biotoptypen und Nutzungstypen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), denen eine entsprechende Wertigkeit in Form von Wertpunkten zugewiesen wurde.

Der Beeinträchtigungsfaktor entspricht gemäß Leitfaden der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 2 BauNVO. Diese beträgt im vorliegenden Fall 0,65. Der Planungsfaktor berücksichtigt die festgesetzten, planerischen Optimierungen durch Minderungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs, wodurch eine Reduzierung des Beeinträchtigungsfaktors herbeigeführt werden kann. Dabei kann je Minderungsmaßnahme ein Abzug von 5% angesetzt werden. Flächen ohne (erneuten) Eingriff werden nicht bilanziert.

Betroffener Biotop-/ Nutzungstyp	Code	Wert	Beeinträchtigungsfaktor	Betroffene Fläche (m <sup>2</sup> )	Kompensationsbedarf in Wertpunkten <sup>1)</sup>			
Acker	A11	2	0,65	74.936	97.417			
Intensivgrünland	G11	3	0,65	6.538	12.749			
<b>Summe</b>					<b>110.166</b>			
Planungsfaktor	Begründung			Anrechnung				
--	--			--				
<b>Summe (max. 20%)</b>					<b>0%</b>			
<b>Ermittelter Kompensationsbedarf in Wertpunkten</b>					<b>110.166</b>			

<sup>1)</sup> =Fläche x Wert x Faktor der Beeinträchtigung

Insgesamt entsteht so ein **Kompensationsbedarf von 110.166 Wertpunkten**.

<sup>1</sup> BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden

### 3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen

#### Vermeidung, Minderung

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird auf eine Eingrünung der Anlage verzichtet und stattdessen Altgrasbereiche in den Randbereichen angelegt.

Um weiterhin passierbar für Kleintiere zu bleiben, wird eine Bodenfreiheit für die Einfriedung des Plangebietes festgesetzt.

Weiterhin wird eine aktive Vergrämung festgesetzt, damit Offenlandarten den Geltungsbereich während der Bauphase nicht besiedeln.

#### Ausgleich

Der Ausgleich erfolgt direkt angrenzend zum Vorhaben. Die bislang intensiv als Acker und z.T. Grünland genutzten Bereiche werden durch geeignete Maßnahmen in artenreiches Grünland und dadurch naturschutzfachlich aufgewertet. Die Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen festgelegt.

#### CEF-Maßnahme

Für die von der Planung betroffene Felderche wird zudem eine artspezifische Maßnahme zur Schaffung von Ausweichlebensräumen definiert und in den textlichen Festsetzungen festgelegt. Dies erfolgt auf Fl.-Nr. 1149/3 Gemarkung Gern in Form der Extensivierung von bislang intensiv genutztem Grünland in Kombination mit der Schaffung von vegetationsfreien Bereichen.

### 4 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen sind in der Satzung festgesetzt und in der Planzeichnung dargestellt. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden.

## E ERSCHLIESSUNG

### 1 Erschließung (Zufahrt)

Das sonstige Sondergebiet wird im Südwesten über den vorhandenen öffentlich gewidmeten Wirtschaftsweg erschlossen, welcher im weiteren Verlauf am Weiler Haag in die gleichnamige Straße übergeht. Eine verstärkte Andienung ist nur in der Bauphase nötig. In der Betriebsphase wird die Anlage nur für Wartungs- und Pflegearbeiten angefahren.

Damit ist die Erschließung für die Anforderungen an die vorgesehene Nutzung ausreichend ausgelegt und kann als gesichert angesehen werden.

### 2 Ver- und Entsorgung

Ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wird nicht beantragt/benötigt.

Die Müllabfuhr ist nicht erforderlich. Es fällt kein Müll an.

Der erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist. Die Details sind noch in Klärung.

Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils mindestens drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Versorgungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

## **F BODENORDNENDE MASSNAHMEN**

Ggf. sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich. Der Bebauungsplan bildet die Grundlage hierfür.

## **G KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune, alle sich aus der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden Kosten, insbesondere für die Erschließung sowie Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und Aufwendungen zu übernehmen. Diese Verpflichtungen und weitere Vereinbarungen werden in einem Durchführungsvertrag festgehalten, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK ORNBAU"

# GRÜNORDNUNGSPLAN BESTANDSÜBERSICHT

Maßstab im Original 1:2000  
Stand 18.06.2024



	Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	Intensiv bewirtschaftete Äcker
	Intensivgrünland

**DATENQUELLE / HERKUNFT:**  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

- © Bayerische Vermessungsverwaltung  
<www.geodaten.bayern.de>  
- amtliche digitale Flurkarte (08/2023)  
- Geobasisdaten, Orthofoto (04/2020)

VERFASSER

J O O S T  
G O D T S

**PLANUNGSBÜRO GODTS**  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK ORNBAU"

### GRÜNORDNUNGSPLAN EINGRIFF / KONFLIKTE

Maßstab im Original 1:2000  
Stand 18.06.2024



0 20 100m

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes
-  Nettobauland
-  Ohne (erneuten) Eingriff

Berechnung des Kompensationsbedarfs:  
siehe Begründung

DATENQUELLE / HERKUNFT:  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

- © Bayerische Vermessungsverwaltung  
[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)  
- amtliche digitale Flurkarte (08/2023)

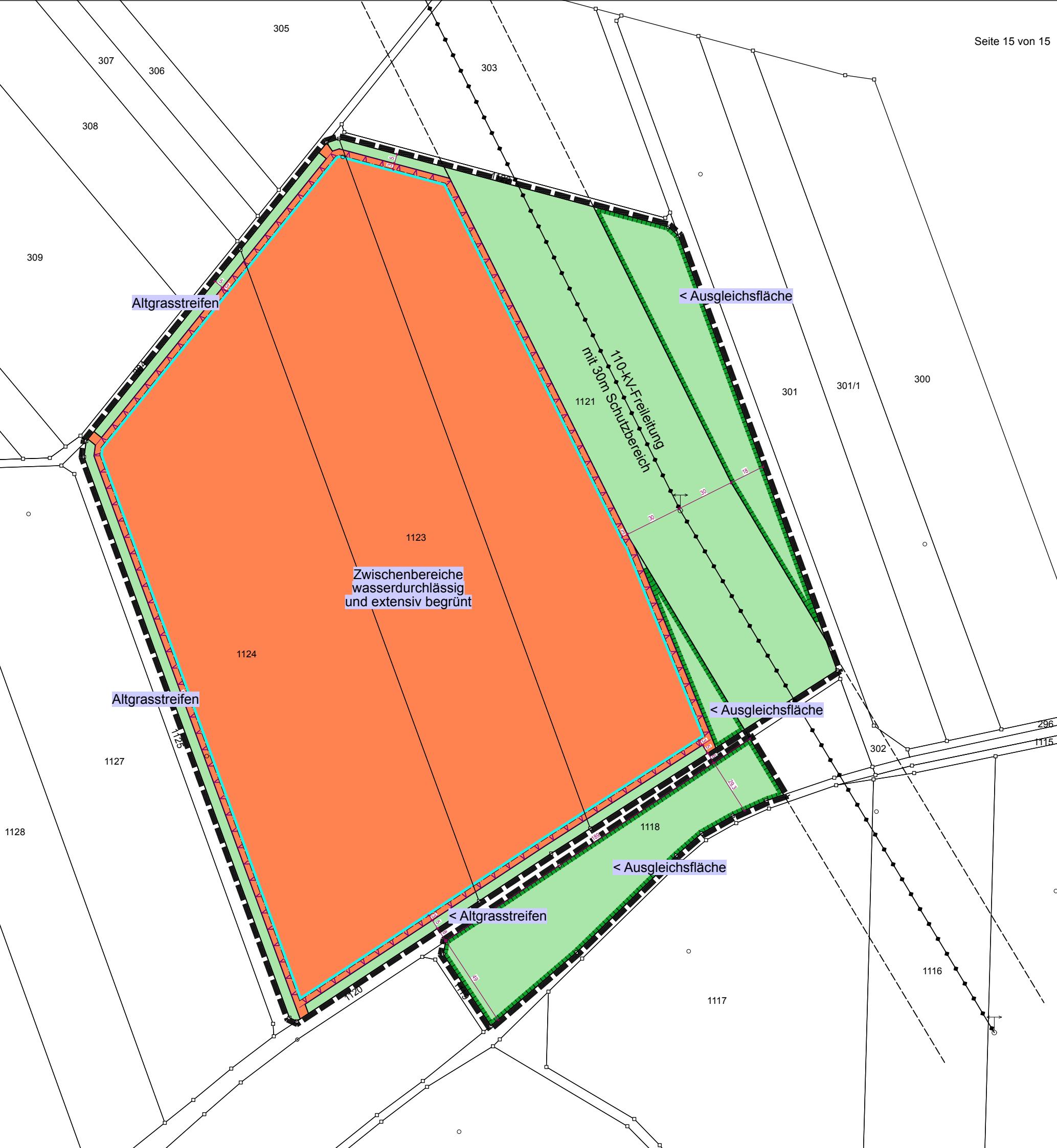
## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK ORNBAU"

### GRÜNORDNUNGSPLAN MASSNAHMEN

Maßstab im Original 1:2000  
Stand 18.06.2024



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes



DATENQUELLE / HERKUNFT:  
 Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
 Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)  
 - amtliche digitale Flurkarte (08/2023)

VERFASSER

**J O O S T**



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
 Römerstraße 6,  
 73467 Kirchheim am Ries  
 Telefon 0 73 62/92 05-17  
 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
 Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger:



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

---

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK ORNBAU“

---

### D) UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 19.12.2023  
Entwurf vom 18.06.2024

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1	Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte .....	4
1.1	Lage und Abgrenzung .....	4
1.2	Beschreibung des Vorhabens .....	4
2	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen .....	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9) .....	4
2.2	Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Ansbach (ABSP) .....	6
2.3	Flächennutzungsplan .....	6
3	Schutzgebiete und -ausweisungen .....	6
4	Naturräumliche Gegebenheiten .....	6
5	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert .....	6
6	Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU .....	7
<b>B</b>	<b>BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>8</b>
1	Schutzwert Menschen .....	8
1.1	Beschreibung .....	8
1.2	Auswirkungen .....	8
1.3	Ergebnis .....	8
2	Schutzwert Tiere und Pflanzen .....	9
2.1	Beschreibung .....	9
2.2	Auswirkungen .....	9
2.3	Ergebnis .....	9
3	Schutzwert Boden .....	9
3.1	Beschreibung .....	9
3.2	Auswirkungen .....	10
3.3	Ergebnis .....	10
4	Schutzwert Wasser .....	10
4.1	Beschreibung .....	10
4.2	Auswirkungen .....	10
4.3	Ergebnis .....	10
5	Schutzwert Klima und Luft .....	11
5.1	Beschreibung .....	11
5.2	Auswirkungen .....	11
5.3	Ergebnis .....	11
6	Schutzwert Landschaft .....	11
6.1	Beschreibung .....	11
6.2	Auswirkungen .....	11
6.3	Ergebnis .....	11
7	Schutzwert Sach- und Kulturgüter .....	12
7.1	Beschreibung .....	12
7.2	Auswirkungen .....	12
7.3	Ergebnis .....	12
8	Wechselwirkungen .....	12
8.1	Beschreibung .....	12
8.2	Auswirkungen .....	12
8.3	Ergebnis .....	12
<b>C</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>12</b>
<b>D</b>	<b>GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH</b>	<b>13</b>
1	Vermeidung und Minderung .....	13
2	Ausgleich .....	13

<b>E</b>	<b>ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>13</b>
<b>F</b>	<b>AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING</b>	<b>14</b>
1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens .....	14
2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	14
<b>G</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>14</b>

## A EINLEITUNG

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 1 Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte

Mit dem Bebauungsplan „Solarpark Ornbau“ wird Planungsrecht zur Errichtung eines Solarparks mit dazugehörigen Betriebsgebäuden nordwestlich von Ornbau geschaffen.

#### 1.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Ornbau und umfasst eine Fläche von 116.280 m<sup>2</sup> auf einer als Acker und Grünland landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen wurde entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens abgegrenzt und umfasst das Planungsgebiet sowie die umliegenden Flächen.

#### 1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger möchte auf dem Gelände einen Solarpark errichten. Dies beinhaltet Solarmodule, welche in aufgeständerter Form errichtet werden. Eine Festsetzung hinsichtlich der Modulausrichtung wird dabei jedoch nicht gemacht, da die Erzeugung von elektrischer Energie zukünftig stärker an den tageszeitlichen Bedarf der Stromverbraucher angepasst werden soll und somit eine möglichst netzdienliche Stromproduktion angestrebt wird. So wird insb. der Verbrauch von Strom in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden zukünftig insbesondere aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Elektromobilität und Wärmepumpen weiter ansteigen.

Weiterhin werden dazugehörige Betriebsgebäude (z.B. für Trafostation oder Wechselrichter) und Gebäude für die Stromspeicherung/-umwandlung errichtet. Die erzeugte Energie soll dann an geeigneter Stelle in das lokale Stromnetz eingespeist werden.

### 2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

#### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

##### 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

##### 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

#### 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

##### 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

#### 6.2 Erneuerbare Energien

##### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

**(G)** Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

### 6.2.3 Photovoltaik

**(G)** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

**(G)** Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken enthält die folgenden umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) für das Plangebiet:

## 5 Wirtschaft

### 5.4 Land- und Forstwirtschaft

#### 5.4.2 Landwirtschaft

**5.4.2.2 (G)** In Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen ist es von besonderer Bedeutung, die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Weiterbewirtschaftung dieser Flächen, auch im Sinne der Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die mittel- bis flachgründigen Lagen in Teilen [...] des Mittelfränkischen Beckens [...].

## 6 Energieversorgung

### 6.2 Erneuerbare Energien

#### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

**(G)** In der Region ist anzustreben, erneuerbare Energien, wie insbesondere [...] direkte und indirekte Sonnenenergienutzung [...] im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

#### 6.2.3 Solarenergie

**6.2.3.1 (G)** Das Nutzungspotenzial der Solarenergie für die Wärme- und Stromversorgung soll in den hierfür geeigneten Bereichen innerhalb der Region soweit möglich genutzt werden.

**6.2.3.2 (G)** Bei der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine flächensparende Nutzung, wie insb. die Mehrfachnutzung von Fläche, angestrebt werden. Dabei sind die Belange des Orts- und Landschaftsbilds sowie des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

**6.2.3.3 (G)** Freiflächen-Solaranlagen sollen in der Region i.d.R. an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Ausnahmen sind insb. dann zulässig, wenn ein vorbelasteter Standort im betroffenen Gemeindegebiet nicht zur Verfügung steht und sichergestellt ist, dass eine Planung das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

**6.2.3.4 (Z)** Freiflächen-Solaranlagen sind außerhalb der regionsweit bedeutsamen

- schutzwürdigen Täler sowie
  - landschaftsprägenden Geländerücken
- zu errichten.

**6.2.3.5 (G)** Es ist anzustreben, dass im regionalen Maßstab hochwertige Böden nicht flächenhaft der Landwirtschaft durch Freiflächen-Solaranlagen entzogen werden

#### 7.1.3.2 (Z) Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

#### 7.2.3 Hochwasserschutz

**7.2.3.2 (G)** Es ist von besonderer Bedeutung, Überschwemmungsgebiete von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf die Begründung verwiesen wird.

Im Kern ist zu sagen, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Berücksichtigung finden.

## 2.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Ansbach (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm<sup>1</sup> gibt für das Plangebiet Zielsetzungen oder Maßnahmen an:

- Schwerpunktgebiet des Naturschutzes L „Altmühlalae und Altmühl mit Nebentälchen“
  - o Erhalt der offenen Wiesenlandschaften, Ausdehnung und Verbund extensiver Grünlandgesellschaften sowie weitere gezielte Förderung wiesenbrütender Vogelarten und des Weißstorchs (landesweit bedeutendes Wiesenbrütergebiet) [...]

## 2.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan<sup>2</sup> (FNP) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Umweltrelevante Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

## 3 Schutzgebiete und -ausweisungen

Im Geltungsbereich sind keine Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete gemäß BayNatSchG oder Wasserschutzgebiete bekannt.<sup>3,4</sup>

Über den südlichen Teil des Geltungsbereichs erstrecken sich zudem die Hochwassergefahrenflächen HQ<sup>100</sup> und HQ<sup>extrem</sup> des Wannenbachs.<sup>5</sup>

## 4 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Einheit 045 „Donauried“<sup>1</sup>.

Die naturräumliche Einheit wurde maßgeblich geprägt von der Dynamik und dem Wasserhaushalt der beiden großen Flüsse Donau und Lech.

Das Donautal kennzeichnen weitläufige Niedermoor- und Riedlandschaften, die sich jedoch durch systematische Entwässerungen und Nutzungsveränderungen heute als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ebenen darstellen, in denen nicht einmal mehr Wiesenbrüter ausreichende Lebensraumbedingungen vorfinden.

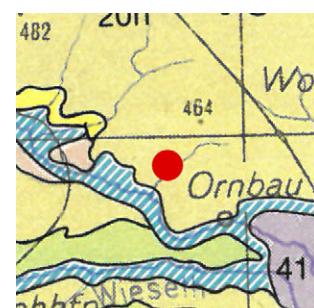
## 5 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert

Das Plangebiet liegt nach Seibert<sup>6</sup> im Vegetationsgebiet 20n „Hainsimsen-Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum luzuletosum*) Nordbayern-Rasse“.

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

*Quercus petraea, Q. robur, Fagus sylvatica, Carpinus betulus, Tilia cordata, Prunus avium, Sorbus torminalis, Betula pendula, Sorbus aucuparia, Populus tremula, Salix caprea*

*Corylus avellana, Crataegus laevigata, C. monogyna, Rhamnus frangula, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Cornus sanguinea, Rosa arvensis, Ligustrum vulgare*



<sup>1</sup> Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreis Ansbach, Stand: 08/1996

<sup>2</sup> STADT ORNBAU (1990), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Verfasser: Ortsplanungsstelle für Mittelfranken

<sup>3</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 09.11.2023

<sup>4</sup> Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 09.11.2023

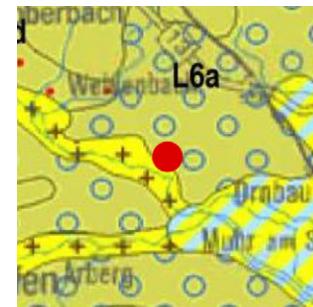
<sup>5</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltAtlas – Naturgefahren, Zugriff am 09.11.2023

<sup>6</sup> SEIBERT, P.: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erläuterungen, 1968

## 6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU

Das Plangebiet ist nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)<sup>7</sup> den Vegetationsgebiet L6a „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen.

Verbreitung: In Bereichen mit (zumindest oberflächlich) basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdocken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt in der submontanen Stufe



Kennzeichnung: Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in Silikatgebieten

Zusammensetzung: Vorherrschend Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (örtlich auch Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald) oder Flattergras-Buchenwald; örtlich im Wechsel mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald, seltener auch Pfeifengras-(Buchen-)Stieleichenwald

Standorte: Basen- und nährstoffarme Böden der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte

<sup>7</sup> BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2012

## B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. mit sinngemäßen Begrifflichkeiten.

### 1 Schutzgut Menschen

#### 1.1 Beschreibung

Der Standort des Vorhabens liegt nordwestlich von Ornbau. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Plangebietes verläuft ein Fernwanderweg. Insgesamt weist das Plangebiet selbst jedoch aufgrund seiner Strukturarmut und intensiven Nutzung keine Funktion bzgl. der Naherholung für die Bürger der Stadt Ornbau mit ihren Stadtteilen auf.

#### 1.2 Auswirkungen

Dem geplanten Solarpark sind keine nennenswerten Emissionen zuzusprechen. Bauzeitlich können Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Aufgrund der Kürze der Bauzeit ist dies jedoch vertretbar.

An den Modulen kann es je nach Stand der Sonne bei einstrahlendem Sonnenlicht zu Spiegelungen/Blendwirkungen kommen. Zur Beurteilung sind die LAI Hinweise „Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ heranzuziehen. Demnach sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Immissionsorte die vorwiegend südlich einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrechte Anordnung) berücksichtigt werden. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch.

Die nächstgelegene Wohnbebauung im Westen befindet sich südwestlich über 600 m vom Vorhaben entfernt und liegt damit außerhalb des maßgeblichen Beurteilungsabstandes, sodass hier nachteilige Auswirkungen nicht erwartet werden können.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbare, wenn auch sehr geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.

Die Anlage stellt eine bauliche Anlage dar, die sich auf den Naturgenuss der Menschen in der freien Landschaft auswirkt. Im Hinblick auf die bereits ausgeräumte Kulturlandschaft und dem Bedarf der Versorgung der Bevölkerung mit Energie als überragendes öffentliches Interesse (vgl. LEP 6.1.1 Z) wird diese Wirkung jedoch als hinnehmbar angesehen.

#### 1.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## 2 Schutzwert Tiere und Pflanzen

### 2.1 Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche ohne nennenswerte Arten- oder Strukturvielfalt. Aufgrund der überwiegend offenen Kulturlandschaft im Umfeld ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten gut einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Errichtung einer PV-Anlage im Gemeindeteil Haag, Stadt Ornbau – Stand 11/2022, Verfasser: Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Inh. Markus Bachmann wurde daher in Kombination mit einer Kartierung die Betroffenheit von Arten untersucht.

Es zeigt sich, dass durch die Feldlerche mit einem Revier vertreten ist, welches durch die Planung betroffen ist. Für weitere planungsrelevante Arten (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen usw.) ist hingegen eine Betroffenheit anzunehmen.

Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.

### 2.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 11,6 ha überplant, wobei die Eingriffsschwere aufgrund der Aufständерung der Module gering ist.

Entsprechend den Kartierungsergebnissen gehen durch das Vorhaben für Offenlandarten geeignete Lebensraumstrukturen verloren (Vergrämung durch die hinzutretende optische Wirkung der Solarmodule). Somit besteht eine Beeinträchtigung eines Reviers der Feldlerche. Für dieses wird eine CEF-Maßnahme auf Fl.-Nr. 1149/3 Gemarkung Gern ergriffen, um die Beeinträchtigungen bzw. den Lebensraumverlust auszugleichen.

Nachdem die Module in ihrer Höhe begrenzt werden und auf eine Eingrünung zur Vermeidung weiterer nachteiliger Wirkungen auf die Arten des Offenlandes verzichtet wird, ist die weitere Störwirkung insgesamt jedoch nicht als über die Maßen hoch zu bewerten. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen ist davon auszugehen, dass diese Freibereiche abseits von Wegen und Vertikalkalkusen weiterhin ungehindert besiedelt werden können. Auch ist aufgrund des festgelegten Bodenabstands der Einfriedung und der Module weiterhin eine Passierbarkeit des Plangebietes für Kleintiere gegeben.

Bei Realisierung der Anlage wird diese in den Zwischenbereichen extensiv begrünt, was zu einer Bereicherung des Arteninventars und Erhöhung der Strukturvielfalt beiträgt.

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insgesamt 110.166 Wertpunkten, welcher eingriffsnah ausgeglichen wird.

### 2.3 Ergebnis

Für das Schutzwert Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 3 Schutzwert Boden

### 3.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile in im Bereich der Ackernutzung durch häufige, intensive Bearbeitungsgänge gestört sind und es zu regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen kommt. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt.

### 3.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Böden aufgrund der Art der Unterkonstruktion in nicht erheblichem Umfang in Anspruch und nur punktuell genommen (Aufständerung). Nur im Bereich der Betriebsgebäude (Trafo, Speicher o.ä.) kommt es zu flächigen Eingriffen, die jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes als vernachlässigbar eingestuft werden können.

Der Boden wird für die Dauer des Bestehens der Anlage der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In der Gesamtheit entsteht jedoch kein irreversibler Verlust der Fläche (Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung).

Es empfiehlt sich, bereits vor der Errichtung der Module eine Begrünung der Fläche vorzunehmen, um bei Errichtung der Anlage bereits eine geschlossene Pflanzendecke zu haben, die Erosionen vorbeugt.

Die Aufgabe dieser intensiven Nutzung und die Begrünung unter den Modulen trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, in dem sich der Boden regenerieren kann und sich im Vergleich zur vorher artenarmen Ausprägung der Fläche ein heterogener Bewuchs einstellt. Düng- und Pflanzenschutzmitteleinträge bleiben aus. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei und schafft verbesserte Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt und trägt zu einer Biotopvernetzung bei.

Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

### 3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind aufgrund der nur punktuellen Flächeninanspruchnahme Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 4 Schutzgut Wasser

### 4.1 Beschreibung

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume.

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete.

Südlich angrenzend verläuft jedoch der Wannenbach dessen Überschwemmungsflächen HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub> sich über einen Teil des Geltungsbereichs erstrecken. In diesen Bereichen kann es je nach Niederschlagshäufigkeit und -menge zu Überschwemmungen kommen. Die Wassertiefen liegen dabei gemäß Datenauskunft des Umweltatlas - Naturgefahren im südlichen Drittel bei 0 bis 0,5 m. In Nähe zum Bach sind diese topografiebedingt 0,5 – 1,0 m.

### 4.2 Auswirkungen

Aufgrund der geringen Versiegelung von Flächen und der weiterhin versickerungsfähigen Zwischenbereiche tritt keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch z.B. verminderte Versickerung von Niederschlagswasser auf.

Da die Fläche des Solarparks künftig begrünt wird, unterbleibt eine Düngung im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung. Dies hilft, Nährstoffeinträge in den Wasserkreislauf zu reduzieren.

Im Falle von Starkregen ist der sich einstellende Bewuchs zudem geeignet, erhöhte Niederschlagsmengen in gewissen Umfang zurückzuhalten.

Auch ggf. höher anstehendes Wasser des Wannenbachs, welches auf das Plangebiet übertritt kann aufgrund der gering verbauten Fläche und der vorgelagerten Ausgleichsmaßnahme weiterhin ungehindert abfließen. Eine Beeinträchtigung der Module ist aufgrund der Bodenfreiheit von mindestens 80 cm ebenfalls nicht zu erwarten.

### 4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind insgesamt Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 5 Schutzbau Klima und Luft

### 5.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebaute Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen<sup>8</sup>.

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Fläche und somit ein Kaltluftproduzent. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

### 5.2 Auswirkungen

Ein Kaltluftabfluss würde nur durch die Errichtung von Barrieren behindert werden. Da die Module jedoch aufgeständert werden, ist keine Behinderung des Kaltluftabflusses zu erwarten. Durch die Überschirmung von Teilflächen ergibt sich vielmehr eine Differenzierung beschatteter und besonnter Flächen.

Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich stärker als zuvor erwärmt, was sich auf die kleinklimatische Situation auswirken kann. Die Kapazität der Module als Wärmespeicher ist allerdings gering, sodass sie sich ausbleibender Sonneneinstrahlung schnell wieder abkühlen. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich somit durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen nur geringfügig.

Die Erzeugung von Solarenergie verringert grundsätzlich den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Klimaschutz bei.

### 5.3 Ergebnis

Für das Schutzbau Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 6 Schutzbau Landschaft

### 6.1 Beschreibung

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist überwiegend geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne besondere Strukturvielfalt. Über das Plangebiet verläuft zudem eine Freileitung. Südwestlich in etwa 600 m Entfernung befindet sich der Weiler Haag, dem ein Feldgehölz vorgelagert ist.

Prägende, strukturierende Waldbereiche liegen erst sehr viel weiter entfernt im Südwesten von Haar oder im Norden von Triesdorf. Insgesamt ist eine anthropogene<sup>9</sup> Vorprägung im Bereich des Vorhabens gegeben.

### 6.2 Auswirkungen

Durch den geplanten Solarpark ergeben sich optische Wirkungen in der freien Landschaft. Eine Eingrünung zur landschaftlichen Einbindung soll jedoch aus Gründen des Artenschutzes (vgl. Fachbeitrag zur saP) nicht vorgenommen werden. Diesem Belang wird unter Abwägung des Für und Wider größereres Gewicht beigemessen als dem Landschaftsbild bzw. der optischen Wahrnehmung der Anlage.

Der Anlage werden ausschließlich Altgrasbereiche mit Kiebitzmulden und die Ausgleichsfläche vorgelagert, die als Nahrungsfläche für die vorhandene Fauna dienen soll.

Aufgrund der Höhenbegrenzung für die Module und Gebäude wird jedoch trotz des Verzichts auf eine Eingrünung davon ausgegangen, dass die Planung nur mäßig auf das Landschaftsbild wirkt.

### 6.3 Ergebnis

Für das Schutzbau Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

<sup>8</sup> GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171 - Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

<sup>9</sup> durch den Menschen beeinflusst, verursacht

## 7 Schutzwert Sach- und Kulturgüter

### 7.1 Beschreibung

Im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld sind keine Bodendenkmale bekannt.

### 7.2 Auswirkungen

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nicht zu rechnen. Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfunden kommen, greift Art. 8 BayDSchG entsprechend (siehe auch Dokument „Textliche Festsetzungen, Kapitel D, Punkt „Denkmalschutz“).

### 7.3 Ergebnis

Für das Schutzwert Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

## 8 Wechselwirkungen

### 8.1 Beschreibung

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzwerte, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzwertbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

### 8.2 Auswirkungen

Auch durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzwertbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich Wechselwirkungen durch die Überbauung bzw. die kleinräumige Flächeninanspruchnahme, die in den betroffenen Bereichen das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf die Vegetationszusammensetzung aus. Die Aufgabe der bisherigen Ackernutzung wirkt sich wiederum auf das Schutzwert Boden aus, da Bearbeitungsgänge und Düng- und Pflanzenschutzmittel einträge ausbleiben. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei und schafft verbesserte Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt und trägt zu einer Biotopvernetzung bei.

### 8.3 Ergebnis

Aufgrund der untergeordneten naturschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes und der nur geringen Eingriffsschwere sind die Wechselwirkungen nur von geringer Erheblichkeit.

## C PROGNOSÉ ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei gleichbleibender Nutzungsintensität weitgehend ausgeschlossen werden.

## D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

### 1 Vermeidung und Minderung

- Durch den Betrieb des Solarparks kommt es zu einer Einsparung von CO<sub>2</sub> gegenüber der Nutzung fossiler Energien.
- Zwischenbereiche bleiben unversiegelt und mit Pflanzenbewuchs
- Unverschmutztes Wasser kann auf den weiterhin unbefestigten Flächen breitflächig versickern
- Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für die vom Vorhaben betroffene Feldlerche

### 2 Ausgleich

Der Ausgleich erfolgt unmittelbar angrenzend zum Vorhaben.

Hier wird Acker bzw. intensiv genutztes Grünland in artenreiches Extensivgrünland überführt. Die Maßnahmen umfassen den sofortigen Verzicht auf Pestizide und jegliche Düngung. Weitere Ausführungen sind den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

## E ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Standortbeurteilung erfolgte unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

Flächenverfügbarkeit, Erschließung, Vorbelastung, Landschaftsbild, Zersiedelung, Lebensraumausstattung. Weiterhin mit eingeflossen sind die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021). Diese sehen unter anderem als geeignete Standorte „*Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung*“ vor. Dieser Umstand wird im vorliegenden Falls als gegeben angesehen, da es sich um eine strukturarme, intensiv genutzte Fläche handelt. Auch die umliegenden Freiflächen sind weitgehend strukturarm und ohne prägende Landschaftselemente. Zudem quert eine Freileitung das Plangebiet, deren Masten aufgrund der Höhe ebenfalls eine optische Vorbelastung des Standortes darstellen.

Ferner befindet sich das Plangebiet in einem nach § 3 Nr. 7 b) EEG23 benachteiligtem Gebiet. Unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit des Vorhabenträgers in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sind Planungsalternativen somit nicht bzw. nur in begrenztem Umfang vorhanden.

Am vorliegenden Standort wird die bauliche Entwicklung als mit den Schutzgütern der Umwelt verträglich erachtet, da die Auswirkungen auf diese von überwiegend geringer Erheblichkeit sind. Daher wurden keine weiteren Alternativen geprüft.

Es bestanden vielmehr Überlegungen zur optimalen Aufteilung des Gebietes.

## F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING

### 1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur Beeinträchtigungen von überwiegend geringer Erheblichkeit verursachen. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen so weit wie möglich berücksichtigt. So sind die Schutzgüter der Umwelt nur in geringem Umfang vom Vorhaben betroffen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

### 2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Nach Bau und Fertigstellung des Solarparks beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Vorhabenträger die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.

Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzliche Aspekte zu beachten:

- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen
- Sollten die vorgesehenen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens zu erreichen.

## G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich von Ornbau auf intensiv genutztem Acker. Die angrenzenden Flächen sind ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Eine Freileitung quert das Plangebiet.

Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich keinerlei Schutzgebiete. Es erstrecken sich jedoch die Hochwassergefahrenflächen HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub> des Wannenbachs über den südlichen Teil des Geltungsbereichs. Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach, Inh. Markus Bachmann ergibt sich eine Betroffenheit von einem Revier der Feldlerche. Für diese Art wird ein Ausweichlebensraum im Rahmen der CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang geschaffen.

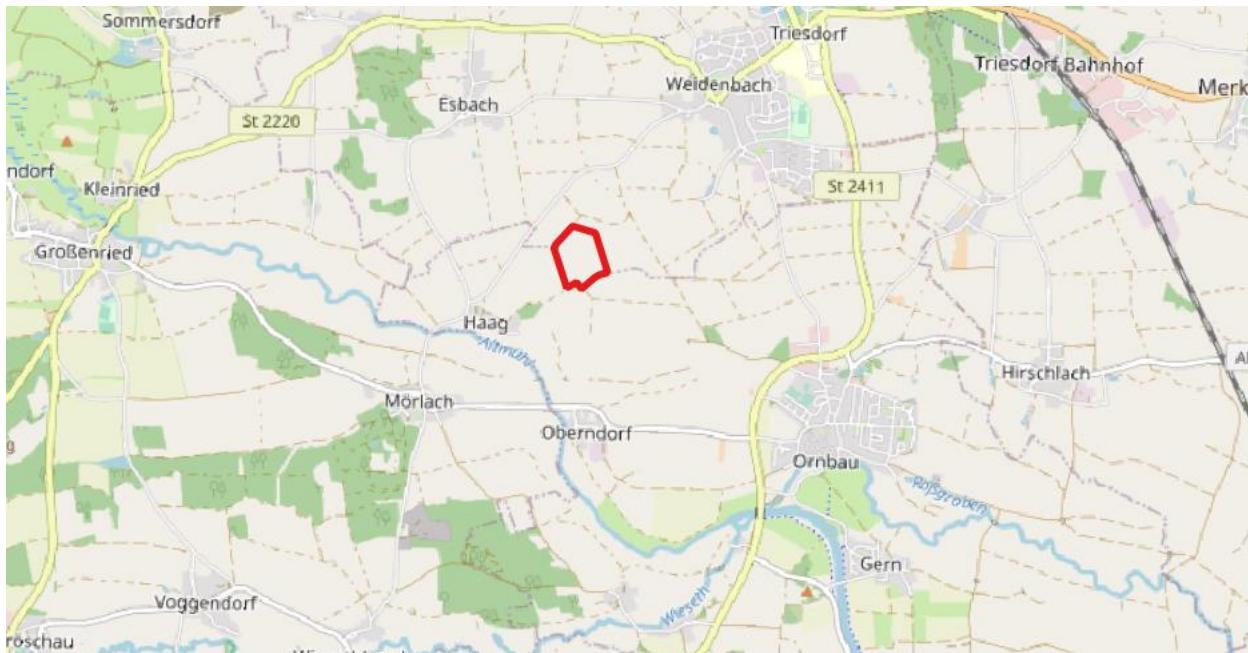
Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 116.280 m<sup>2</sup> überplant. Die Eingriffsschwere ist dennoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aufgrund der bisherigen sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Der Eingriff wird angrenzend zum Vorhaben ausgeglichen. Dort wird die Fläche durch entsprechende Maßnahmen (siehe textliche Festsetzungen) ökologisch aufgewertet.

**Fachbeitrag  
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)  
für die Errichtung einer PV-Anlage  
im Gemeindeteil Haag, Stadt Ornbau**

*Fassung mit Stand 11/2022*



**Abbildung 1:** Lage des Vorhabensgebiet (rot umrandet) (Luftbild Quelle: © LfU, LDBV)

Auftraggeber: Greenovative GmbH  
Fürther Str. 252  
90429 Nürnberg

Auftragnehmer: BÜRO FÜR ARTENSCHUTZGUTACHTEN ANSBACH  
Markus Bachmann  
Heideloffstraße 28  
91522 Ansbach

Bearbeiterin: Julia Bogner (B.Eng.)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.2	Datengrundlagen.....	9
1.3	Methodisches Vorgehen.....	10
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora .....</b>	<b>12</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	12
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	12
<b>3</b>	<b>Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten.....</b>	<b>13</b>
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	14
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	14
3.2.1	Säugetiere	14
3.2.2	Reptilien	14
3.2.3	Amphibien	14
3.2.4	Libellen	14
3.2.5	Käfer, Tagfalter und Weichtiere	14
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	15
<b>4</b>	<b>Maßnahmen.....</b>	<b>19</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	19
4.2	CEF-Maßnahmen.....	19
4.3	Weitere Maßnahmenempfehlungen .....	20
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet .....</b>	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>27</b>
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	27
B	Vögel.....	32

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

### RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

### RL BY Rote Liste Bayern:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

## 1 Einleitung

In der Gemeinde Ornbau soll östlich von Haag ein ca. 1,3 ha großer Solarpark entstehen.

Die Wirkung eines Bauvorhabens reicht meist über das betroffene Gebiet hinaus. Besonders in offenen Landschaften ist mit Wiesenbrütern zu rechnen. Diese Tiere halten zu Sichtbarrieren wie etwa Hecken oder Solarmodulen eine Meidedistanz von etwa 100 m ein. Um diese Wirkung mit zu erfassen, wurde das Untersuchungsgebiet, innerhalb welchem Kartierungen stattfanden, dementsprechend größer gefasst.



**Abbildung 2:** Übersicht über das Vorhabensgebiet (rot umrandet) und das größer gefasste Untersuchungsgebiet (blau umrandet) (Luftbild: LBDV)

Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es überwiegt Ackerbau. Im Jahr 2022 wurden hier vor allem Mais und Getreide angebaut. Zwischen den Ackerparzellen verlaufen unbefestigte Grünwege sowie vereinzelt schmale Wassergräben (Abb. 3).

Die Landschaft ist sehr eben. Vereinzelt befinden sich Sträucher am Rand des Vorhabensgebiets. Die Ackerparzellen sind eher kleinparzellig, sodass dennoch ein abwechslungsreiches Landschaftsbild entsteht.

Im Süden grenzt das Vorhabensgebiet an den Wannenbach an. Das schmale Gewässer ist mit Brennnesseln eingewachsen. Vereinzelt stehen hier Gehölze entlang des Ufers. Zwischen Ackerflächen und Gewässer verläuft ein Grünstreifen (Abb. 4).



**Abbildung 3:** Ackerparzellen im Untersuchungsgebiet (Foto: K. Zistl)



**Abbildung 4:** Wannenbach mit Grünstreifen und Ufergehölzen (links im Bild). Das Vorhabensgebiet grenzt direkt daran an (Foto: K. Zistl)

Das Vorhabensgebiet wird im Westen und Norden von einem geschotterten Feldweg begrenzt. Das angrenzende Untersuchungsgebiet wird, ähnlich wie das Vorhabensgebiet, kleinparzellig landwirtschaftlich genutzt.

Eine Stromleitung verläuft im östlichen Randbereich von Nord nach Süd über dem Vorhabensgebiet.

Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wird in diesem Zusammenhang das Untersuchungsgebiet auf die Artengruppen Vögel, Amphibien, Libellen und Krebse geprüft.

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

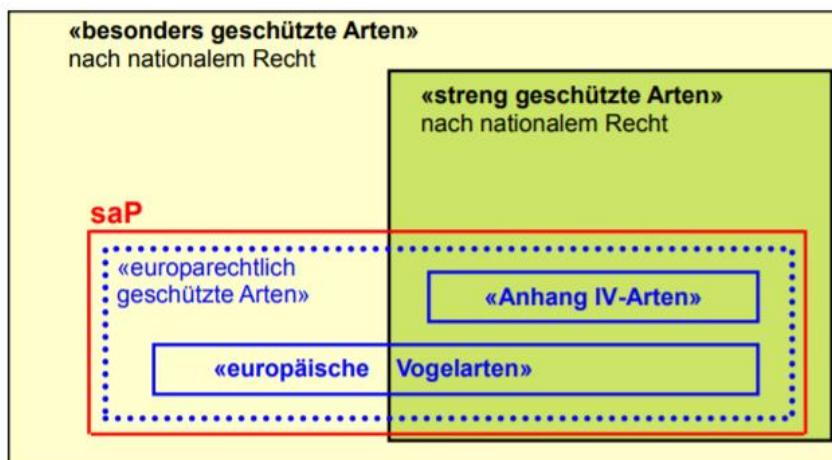
Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*



**Abbildung 5:** Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel 4). Dazu ist §44 Abs.5 BNatSchG zu beachten.

#### §44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

**In dem vorliegendem Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob**

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

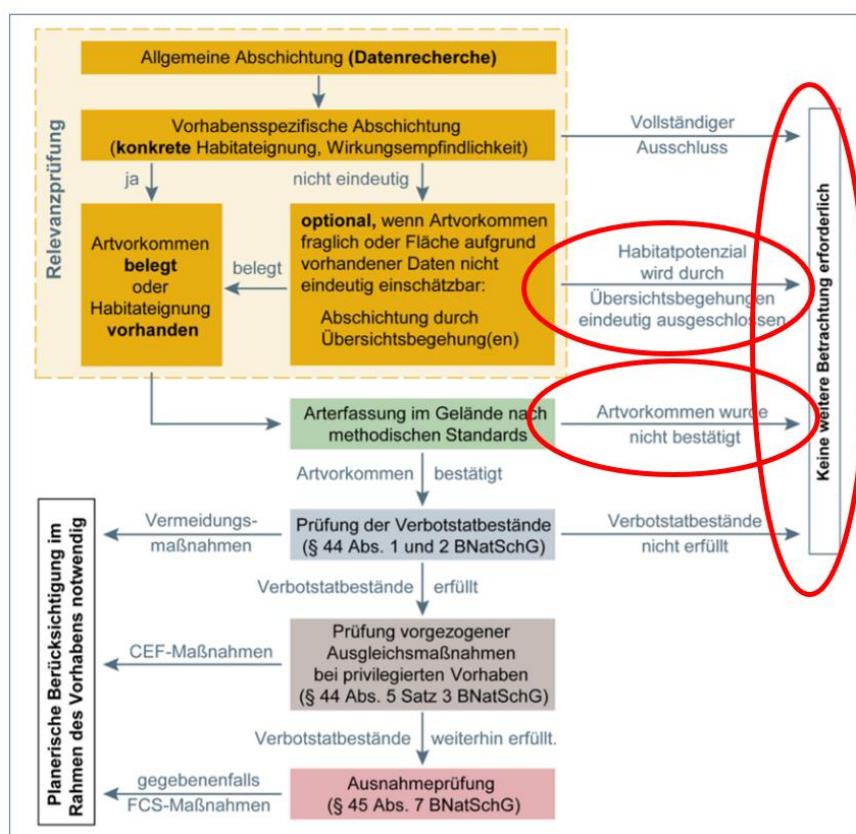
Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung

auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (Abbildung 6).



**Abbildung 6:** Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen vom 22.03.2022 sowie Unterlagen zur Erweiterung des Parks vom 26.09.2022
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, ABSP, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: Begehungen zu ausgewählten Artengruppen Vögel, Libellen, Amphibien und Krebsen im Zeitraum April bis August 2022
- Auswertung aller verfügbaren Daten der Vogel Datenplattform Ornitho.de
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2022)

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

#### Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.  
„Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten.

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die unter Kap. 1.2 genannten Quellen genutzt und ausgewertet. Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10\*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

**Tabelle 1:** Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna

Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
13.04.2022	08:00	09:00	1	Leicht bewölkt, 10°C, leichte Brise
22.04.2022	08:00	09:00	1	Leicht bewölkt, 12°C, leichte Brise
06.05.2022	07:30	08:30	1	Bewölkt, 18°C, leichte Brise
17.05.2022	07:30	08:30	1	Leicht bewölkt, 17°C, leichte Brise
25.05.2022	07:30	08:30	1	Sonnig, 16°C, windstill
08.06.2022	07:30	08:30	1	Sonnig, 20°C, leichte Brise

Für eine Ergänzung der Datenerhebung der avifaunistischen Untersuchungen wurden die regelmäßigen Kartierungen des Wiesenbrütergebiets im Auftrag des LfU und der Gebietsbetreuung herangezogen. Die Kartierung ist von M. Bachmann (Wiesenbrüterberater) durchgeführt worden.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Amphibien** erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet im Zeitraum April bis Juni. Hierfür wurden zwei nächtliche Durchgänge zum Erfassen der Rufaktivität sowie zur Beobachtung von Wanderbewegungen durchgeführt. Eine weitere Beobachtung erfolgte tags über entlang des Wannenbachs.

**Tabelle 2:** Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Amphibien

Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
13.04.2022	20:00	21:30	1,5	Trocken, kühl, windstill
22.04.2022	20:15	21:45	1,5	Trocken, kühl, windstill
06.05.2022	09:00	10:30	1,5	Bewölkt, 20°C, leichte Brise

Die Erfassung der Libellen erfolgte über Sichtbeobachtungen entlang von geeigneten Habitaten. Die Beobachtungen erfolgten zur Hauptflugzeit.

**Tabelle 2:** Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Libellen

Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
17.05.2022	09:00	10:00	1	Leicht bewölkt, 19°C, leichte Brise

25.05.2022	09:00	10:00	1	Sonnig, 20°C, windstill
08.06.2022	09:00	10:00	1	Sonnig, 24°C, leichte Brise

## 2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Störungen von geschützten Tierarten durch Bautätigkeiten
- Zerstörung von Gelegen und Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten durch Bautätigkeiten
- Töten und Verletzen von Individuen geschützter Tierarten durch Bautätigkeiten
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen etc.
- Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen)

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störung
- Zerschneidung der Lebensräume durch Errichtung von Zäunen
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Dauerhafter Habitatverlust durch Überbauung der betroffenen Fläche

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Verletzung und Tötung von Tieren während der Pflege des Solarparks

### 3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### 3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

### 3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

#### 3.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Säugetiere vor.

Der Biber, dessen Vorkommen am Wannenbach bekannt ist, konnte in diesem Bereich nicht festgestellt werden. Es konnten weder Biberrutschen, Biberburgen oder angefressene Gehölze in diesem Bereich festgestellt werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Gebiet von jagenden Fledermäusen genutzt wird. Diese Nahrungsgäste werden durch den geplanten Solarpark kaum beeinträchtigt.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 3.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Reptilien vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 3.2.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten keine saP-relevanten Amphibien festgestellt werden. Um den Wannenbach nicht zu beeinträchtigen, soll zu dem Gewässer ein Abstand eingehalten werden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 3.2.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet konnten keine saP-relevanten Libellenarten festgestellt werden. Zudem kommen im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für die saP-relevanten Libellenarten des Landkreis Ansbachs vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 3.2.5 Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

### 3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Vorhaben liegt in direkter Nähe zu einem bedeutenden Wiesenbrütergebiet.

Im Untersuchungsgebiet konnte im Jahr 2022 als saP-relevanter Brutvogel lediglich ein **Feldlerchen**-brutpaar nachgewiesen werden.

In den vorherigen Jahren wurde im Bereich des Vorhabens ein **Kiebitzrevier** festgestellt. Die Vögel besetzten das Revier zwar im Frühjahr, zu einem Reproduktionsnachweis kam es allerdings in den letzten Jahren nicht mehr. Durch den beständigen Rückgang der Kiebitzpopulation, sowie das trockene Jahr 2022 wurde das bekannte Revier 2022 erstmals nicht mehr besetzt.

Das Untersuchungsgebiet wird von einer Vielzahl von sap-relevanten Vogelarten als Nahrungshabitat genutzt. So **Große Brachvögel**, **Lachmöwen**, **Kiebitze**, **Rohrweihen** und **Schafstelzen** regelmäßig beobachtet werden. Die größtenteils bekannten Brutreviere dieser Arten liegen allesamt außerhalb des Untersuchungsgebiets und sind somit nicht durch das Vorhaben betroffen. Dennoch haben die Nahrungshabitate im Umkreis der Brutplätze bedeutenden Einfluss auf die Population. Besonders bei den massiv im Bestand bedrohten Arten Großer Brachvogel und Kiebitz gilt es die zugehörigen Nahrungshabitate dringend zu erhalten. Aus diesem Grund müssen Maßnahmen getroffen werden, um den Erhalt der Nahrungshabitate zu sichern.



**Abbildung 7:** Lage des Brutreviers der Feldlerche

**Tabelle 4:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen saP-relevanten Brutvogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Ungünstig/schlecht

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 3

Art im UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht

Bevorzugte Lebensräume der Feldlerche sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt, wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Der bodenbrütende Vogel meidet Sichtbarrieren wie Hecken etc.. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweißreichen Insekten, Spinnen und Würmer über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.

#### Lokale Population:

Die Feldlerche ist auf den Agrarflächen im Landkreis Ansbach noch vergleichsweise häufig anzutreffen. Als lokale Population werden die Tiere der offenen Agrarlandschaft rund um Weidenbach definiert. Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutpaar festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)     unbekannt (D)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Fortpflanzungsstätte der Feldlerche befindet sich in direkter Nähe zur PV-Anlage. Hier ist mit einem Verlust des Brutplatzes zu rechnen. Dies muss durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Außerdem gilt es, den Solarpark möglichst als Nahrungshabitat für die lokale Population zu erhalten. Dafür sind Maßnahmen nötig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Die Wahrung der Offenheit der Feldflur hat in diesem Bereich höchste Priorität. Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen **komplett** verzichtet werden. Als Alternative sollen 3 m breite Altgrasstreifen angelegt werden. Die Streifen sind in einem

zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- **M06:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden. Das Mahdgut ist abzutragen.
  - **M07:** Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **CEF01:** Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätte der Feldlerche müssen an geeigneter Stelle eine 0,5 ha große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche kann im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
  - **CEF02:** Alternativ zu CEF01 können auch an geeigneter Stelle eine 0,5 ha große **Blühfläche/-streifen oder Ackerbrache** entstehen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich. Spätestens alle drei Jahre muss die Fläche entweder umgebrochen oder gewechselt werden. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
  - **CEF03:** Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatrehenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 1 ha pro Brutpaar benötigt (keine Bildung von Teilflächen > 1 ha möglich). Es ist mit dreifachen Saatrehenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen entstehen vor allem, wenn der Beginn der Bauphase in die Brutphase der Feldlerche fällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Während der Monate März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten

Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingeschränkten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko steigt, wenn die Bauphase in die Brutphase der Feldlerche fällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Während der Monate März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingeschränkten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 4 Maßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.
- **M02:** Während der Monate März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingeschlossenen Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M03:** Die Wahrung der Offenheit der Feldflur hat in diesem Bereich höchste Priorität. Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen **komplett** verzichtet werden. Als Alternative sollen 3 m breite Altgrasstreifen angelegt werden. Die Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- **M04:** Um die Nahrungsgrundlage der angrenzenden Kiebitz- und Brachvogelpopulation zu sichern, müssen am Rand der PV-Anlage Kiebitzmulden angelegt werden. Diese dürfen im Altgrasstreifen (M03) liegen. Die Mulde muss möglichst flach angelegt werden und sollte maximal 1 m tief sein. Das Gefälle sollte weniger als 10 % betragen.
- **M05:** Zum Wannenbach ist ein 5 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Der Bereich darf nicht bebaut werden. Hier empfiehlt sich die Entwicklung eines Altgrassteifens.
- **M06:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden.
- **M07:** Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.

### 4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- **CEF01:** Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätte der Feldlerche müssen an geeigneter Stelle eine 0,5 ha große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche kann im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- **CEF02:** Alternativ zu CEF01 können auch an geeigneter Stelle eine 0,5 ha große **Blühfläche/-streifen oder Ackerbrache** entstehen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich. Spätestens alle drei Jahre muss die Fläche entweder umgebrochen oder gewechselt werden. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.
- **CEF03:** Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein **erweiterter Saatrehenabstand** eingehalten werden. Insgesamt werden 1 ha pro Brutpaar benötigt (keine Bildung von Teilflächen > 1 ha möglich). Es ist mit dreifachen Saatrehenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.

#### 4.3 Weitere Maßnahmenempfehlungen

Folgende Maßnahmen sind Empfehlungen. Eine Umsetzung ist zwar nicht verpflichtend, dennoch kann oftmals mit wenig Aufwand eine Verbesserung für die lokalen Populationen erreicht werden.

- **M08:** Der Zaun um die PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln, Niederwild und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

## 5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurde in der Gruppe **Vögel** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

**Tabelle 5:** Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmentyp	Ausführung
<b>M01:</b> Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzezeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Bauphase
<b>M02:</b> Während der Monate März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.	Vermeidung (Verpflichtend)	Beachtung während der Bauphase in den Monaten März bis Juni

<p><b>M03:</b> Die Wahrung der Offenheit der Feldflur hat in diesem Bereich höchste Priorität. Um die Offenheit der Feldflur weiterhin gewährleisten zu können, muss auf Heckenpflanzungen <b>komplett</b> verzichtet werden. Als Alternative sollen 3 m breite Altgrasstreifen angelegt werden. Die Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus zu mähen. Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Beachtung während der Planung und dauerhafte Pflege</p>
<p><b>M04:</b> Um die Nahrungsgrundlage der angrenzenden Kiebitz- und Brachvogelpopulation zu sichern, müssen am Rand der PV-Anlage Kiebitzmulden angelegt werden. Diese dürfen im Altgrasstreifen (M03) liegen. Die Mulde muss möglichst flach angelegt werden und sollte maximal 1 m tief sein. Das Gefälle sollte weniger als 10 % betragen.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichten)</p>	<p>Beachtung während der Planung</p>
<p><b>M05:</b> Zum Wannenbach ist ein 5 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Der Bereich darf nicht bebaut werden. Hier empfiehlt sich die Entwicklung eines Altgrassteifens.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Beachtung während der Planung und dauerhaft</p>
<p><b>M06:</b> Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden. Das Mahdgut ist abzutragen.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Dauerhafte Beachtung</p>
<p><b>M07:</b> Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.</p>	<p>Vermeidung (Verpflichtend)</p>	<p>Dauerhafte Beachtung</p>
<p><b>CEF01:</b> Als Ersatz für die zerstörten Fortpflanzungsstätte der Feldlerche müssen an geeigneter Stelle eine 0,5 ha große <b>Wechselbrache</b> angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte umzubrechen. Die gesamte Fläche kann im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist</p>	<p>CEF-Maßnahme (Verpflichtend)</p>	<p>Ausführung vor Beginn der Bauphase</p>

<p>zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.</p>		
<p><b>CEF02:</b> Alternativ zu CEF01 können auch an geeigneter Stelle eine 0,5 ha große <b>Blühfläche/-streifen oder Ackerbrache</b> entstehen. Die Fläche kann sich aus mehreren, mindestens 0,2 ha großen Teilflächen zusammensetzen. Ein Wechsel der Fläche ist jährlich möglich. Spätestens alle drei Jahre muss die Fläche entweder umgebrochen oder gewechselt werden. Die Fläche(n) sind lückig anzusäen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.</p>	CEF-Maßnahme (Verpflichtend)	Ausführung vor Beginn der Bauphase
<p><b>CEF03:</b> Alternativ hierzu kann auch auf geeigneten Flächen im Getreideanbau ein <b>erweiterter Saatrehenabstand</b> eingehalten werden. Insgesamt werden 1 ha pro Brutpaar benötigt (keine Bildung von Teilflächen &gt; 1 ha möglich). Es ist mit dreifachen Saatrehenabstand, jedoch mit mindestens 30 cm Abstand einzusäen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Ein jährlicher Wechsel der Fläche ist möglich.</p>	CEF-Maßnahme (Verpflichtend)	Ausführung vor Beginn der Bauphase
<p><b>M08:</b> Der Zaun um die PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln, Niederwild und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen.</p>	Empfehlung (freiwillig)	Beachtung während der Planung

## 6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

### Literatur

ANDRÄ, E., AßMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G., ZAHN, A. (2019) Amphibien und Reptilien in Bayern. Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart, 783 S.

BACHMANN, M. & ZISTL, K. (2022): Kurzbericht für das Naturschutzgroßprojekt „chance.natur-Lebensraum Mittelfränkisches Altmühltaal Brunst-Schweigau-Haag“ (unveröffentlicht)

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.

GLANDT D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung - Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischer Arten, Quelle&Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim, 411 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.

LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_pflanzen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm)).

LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)).

LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aktualisiert im November 2022

LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt geprüft im Oktober 2022

LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.

LFU (2020): saP-Arbeitshilfe Rebhuhn – Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.

SCHEUERPFLUG, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Fachbereich 1 Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landwirtschaft

SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

THIESMEIER, B., (2014): Amphibien bestimmen. Am Land und im Wasser, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 47 S.

THIESMEIER, B., (2014): Fotoatlas der Amphibienlarven Deutschlands, Laurenti-Verlag, Bielefeld, 128 S.

WEIß, I., BACHMANN, M. & RÖMHILD M. (2017): Wiesenbrütermonitoring im Altmühlthal zwischen Gunzenhausen und Bubenheim sowie Brunst-Schwaigau Brutsaison 2017; Bayerisches Landesamt für Umwelt, nicht veröffentlicht.

## Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSGHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSGHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr.115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

## Internet

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>, zuletzt geprüft im November 2022

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten im November 2022  
([https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm))

[https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring\\_vogelbestand/rastende\\_wasservoegel/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm)  
Abgerufen im November

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abruf der Daten im November 2022

## 7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

### A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Ansbach, speziell für den Lebensraum Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sowie Gewässer.

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: **Wirkraum des Vorhabens liegt:**

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
**k.A.** = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: **Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens**

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
**k.A.** = oder keine Angaben möglich

**0** = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

**E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:**

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

**X** = ja

**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja

**0** = nein

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

**Leer bedeutet 0.**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	X
X					Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	X
X					Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	X
X	X			X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	X
X					Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	X
X					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	X
					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	X
X					Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	X
X	X			X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	X

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
X					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X					Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X X					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
X X					Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X X					Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X					Zweifarbefledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X X			X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

### Säugetiere ohne Fledermäuse

					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X X			X		Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

### Kriechtiere

					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X					Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

### Lurche

					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
--	--	--	--	--	-----------------	------------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	
					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
X					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X					Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	V	x
X					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	X				Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	
					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x
<b>Fische</b>									
					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
<b>Libellen</b>									
					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
X					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X	X				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
X					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i>	2	1	x
					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
<b>Käfer</b>									
					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
<b>Tagfalter</b>									
					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
X	X				Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	x

V	L	E	NW	PO	Artnname (deutsch)	Artnname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] teleius</i>	2	2	x
					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
					Moor-Wiesenvöglechen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] arion</i>	2	3	x
x					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	
					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
					Heckenwollafter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
<b>Schnecken</b>									
					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
x	x				Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	x

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
x					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x
					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x
					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x

## B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

### Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	-	-	-
X	X				Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	
X	X			X	Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X		X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
X					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X					Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	X		X		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	
					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
					Bergpieper	<i>Anthus spinolella</i>	-	-	-
X					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
X					Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	
X					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X	X		X		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X	X		X		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
					Brandgans/Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	X		X		Braunkohlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1	
X	X		X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X					Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	X		X		Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	-	-
X	X		X		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X					Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
					Eiderente*)	<i>Somateria mollissima</i>	n.b.	-	-
X					Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X		X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X					Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X	X		X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	X				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
X					Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X	X		X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X					Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X					Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X					Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
X					Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X	X		X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X	X				Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
X					Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	X		X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X					Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X		X		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X					Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	X				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	X				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X					Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X		X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X	X		X		Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X	X				Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	X				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X					Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	n.b.	-	-
X	X				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	
X					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	n.b.	-	-
					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
X					Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	X		X		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X					Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	n.b.	3	x
X					Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	-
X					Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	x
X	X		X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X					Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	X	X			Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	-
X					Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
X					Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	X		X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X		X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X					Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X	X	X			Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	X				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
X					Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	
X	X				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	X			Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
					Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X	X		X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	X		X		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
X	X				Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X					Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X					Rohrschwirl	<i>Locustella lusciniooides</i>	-	-	x
X	X	X			Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X					Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	n.b.	-	
X	X				Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	
X	X		X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	
					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X					Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
X					Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
X					Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	-	-
X	X	X			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X					Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X					Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X					Seeadler	<i>Haliaetus albicilla</i>	R	-	
X	X				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	
					Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	-	
X					Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	R	
X					Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
X					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
X	X		X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
					Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	3	
					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
X					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	
X	X				Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X					Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X	X				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	-	-
X					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X					Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
X					Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X					Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X		X		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X	X				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X					Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	X				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X					Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X					Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X					Walddohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X					Wassermöve	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X					Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	X		X		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	X				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	X	X			Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X					Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X					Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X		X		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
X					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
X					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X					Zwergschnepfe	<i>Lymnocryptes minimus</i>	0	-	
					Zwergschwan	<i>Calidris alpina</i>	-	-	
					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	
X					Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

\*) weit verbreitete Arten ("Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Konzeptvorschlag zur Extensivierung einer Intensivgrünlandfläche als CEF-Maßnahme**  
**für die Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Mit ökologischer Baubegleitung:

Ziel:

Schaffung eines Feldlerchenlebensraums und Entwicklung geeigneter Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Zeitraum nach der ökologischen Baubegleitung.

Strategie:

1. Entzug möglichst vieler Nährstoffe aus der Fläche
2. Schaffung vegetationsfreier Bereiche
3. Bewirtschaftung der Fläche im Rahmen einer feldlerchenorientierten Nutzung

Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen:

1. Zusammen mit einer ökologischen Baubegleitung wird in den ersten 5 Jahren, möglichst im zeitigen Frühjahr, spätestens am 16.03., gemäht. Die Witterung muss hierbei berücksichtigt werden, sodass dies landwirtschaftlich umsetzbar ist.
2. Schaffung von Habitat Zonen für die Feldlerche durch Oberbodenabtragung. Hierbei werden 10mal ca. 10m<sup>2</sup> lückig abgetragen. Die Schälte beträgt etwa 5cm. Der Aushub muss aus der Fläche abgefahren werden.  
Alternativ:  
Schaffung von Habitat Zonen für die Feldlerche durch Oberbodenfräsen. Hierbei werden 10mal ca. 10m<sup>2</sup> aufgefräst, um kleinräumig „Feldlerchenfenster“ zu schaffen.  
Der Oberbodenabtrag oder das Oberbodenfräsen ist entweder außerhalb der Vogelbrutzeit (zwischen dem 01.Oktober und dem 29.Februar) durchzuführen oder unter Aufsicht der Ökologischen Baubegleitung. Der Oberbodenabtrag ist in jedem Jahr an unterschiedlichen Stellen erneut durchzuführen.
3. Möglichst starker Nährstoffentzug durch häufige Schnittnutzung unter Berücksichtigung der Feldlerchenstandorte. Die ökologische Baubegleitung beaufsichtigt die Mahdtermine.
4. Weitere Aushagerung ab 1. August durch möglichst häufige Schnittnutzung. Eine Ökologische Baubegleitung ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach ökologischer Baubegleitung:

Ziel:

Schaffung einer Fläche zur Reproduktion von Feldlerchen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der ökologischen Baubegleitung.

Maßnahmen:

1. Die erste Mahd der Fläche findet ab dem 1. Juli statt.
2. Die zweite Mahd muss 6 Wochen nach dem ersten Schnitt ausgeführt werden. Buchwerte können ausgearbeitet werden und sich nach diesen gerichtet werden.
3. Mahdgeschwindigkeit ist auf 6km/h zu beschränken
4. Ab August können die Schnitttermine frei gewählt werden. Nach Ende der Vegetationsperiode muss die Fläche noch einmal vollständig geschnitten werden (frühestens ab dritter Septemberwoche).
5. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden Erkenntnisse gewonnen, welcher Schnittzeitpunkt sich als ideal erweist und ob sich der Mahdtermin verschiebt.

Grundsätze für die Zeit nach der ökologischen Baubegleitung:

1. Die Fläche darf ab dem 16.3. nicht mehr befahren werden, außer zur Ernte oder zur Bergung von angeschwemmtem Treibgut. Ab 1.7. ist das wieder zulässig.
2. Die Fläche darf nicht mehr gedüngt werden.
3. Auf der Fläche dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgetragen werden.



Oliver Schmidt

Büro für Artenschutzgutachten Markus Bachmann